

# BAYERISCHER GEMEINDETAG

/// 10/2023



VERBAND KREISANGEHÖRIGER STÄDTE, MÄRKTE UND GEMEINDEN  
KÖRPERSCHAFT DES ÖFFENTLICHEN RECHTS



## /// GUT INFORMIERT

### ÜBERSENDUNG VON GERICHTSENTSCHEIDUNGEN AN DIE GESCHÄFTSSTELLE

Die Auskunft- und Beratungstätigkeit der Geschäftsstelle hängt in einem hohen Maße davon ab, wie gut der Informationsfluss zwischen Mitgliedskörperschaften und der Geschäftsstelle ist. Wir bitten deshalb unsere Mitglieder dringend, uns gerichtliche Entscheidungen umgehend zu überlassen und uns über anhängige Verfahren bei den Verwaltungsgerichten oder bei den obersten Bundesgerichten zu informieren, damit andere Mitglieder schnell und zeitnah von diesen Erfahrungen profitieren können.

## /// IMPRESSUM

### HERAUSGEBER UND VERLAG

Bayerischer Gemeindetag,  
Körperschaft des öffentlichen Rechts;  
Geschäftsführendes Präsidialmitglied  
Direktor Dr. Franz Dirnberger

### ANZEIGENVERWALTUNG

Bayerischer Gemeindetag  
Katrin Zimmermann, Tel. 089 360009-43

### VERANTWORTLICH FÜR

#### REDAKTION UND ANZEIGEN

Bayerischer Gemeindetag, Wilfried Schober  
Dreschstraße 8, 80805 München  
Telefon 089 360009-30  
baygt@bay-gemeindetag.de

### KREATION UND UMSETZUNG

Benkler & Benkler GmbH, Werbeagentur  
84032 Altdorf bei Landshut, benkler.com

### DRUCK, HERSTELLUNG, VERSAND

Druckerei Schmerbeck GmbH  
Gutenbergstraße 12, 84184 Tiefenbach

### PAPIER

Umschlag: Magno Volume 1.1 170 g/m<sup>2</sup>  
Innenteil: Bavaria matt 70 g/m<sup>2</sup>

### ERSCHEINUNGSWEISE UND PREISE

Die Erscheinungsweise ist monatlich.  
Bezugspreis 33,- EUR jährlich,  
bei Mitgliedern im Beitrag enthalten

### BILDNACHWEISE

Titelbild: © NürnbergMesse GmbH  
Bilder ohne Kennzeichnung: alle © BayGT

## /// INHALTSVERZEICHNIS

### 355 QUINTESSENZ

### 357 EDITORIAL

#### FACHBEITRÄGE

### 358 Dr. Andreas Gaß

#### Neuerungen im Kommunal(wahl)recht II

### 370 Impressionen vom Auftritt der Bayerischen Bürgermeisterblaskapelle im Festzelt Tradition auf der Oidn Wiesn am 17. September 2023

### 372 Miriam Lohmüller

#### Ein Monat für klimafreundliche Mobilität im ländlichen Raum

### 375 Fachberatung Holzbau Bayern

#### Zeit für klimaschonendes Bauen mit Holz

#### SERVICE

### 377 Aus dem Verband

### 388 Aktuelles aus Brüssel

### 393 Seminarangebote

für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Kommunalverwaltungen

# WICHTIGES IN KÜRZE

## /// BAYERISCHER GEMEINDETAG

### KOMMUNALE 2023

Es ist wieder soweit: die KOMMUNALE steht an! Anders als vor zwei Jahren kann Deutschlands größte Messe für Kommunalbedarf mit Fachvorträgen ohne Einschränkungen aufgrund der Corona-Pandemie stattfinden. Wir kehren zurück zur „normalen“ Situation mit intensiven Gesprächen zwischen Ausstellern und Besuchern sowie zwischen Referentinnen und Referenten, Chefs und Personal aus den Rathäusern. Gott sei Dank! Und natürlich den treuen Ausstellern, die uns auch in schwieriger Zeit nicht im Stich gelassen haben, sondern in diesem Jahr sogar mit noch mehr Ausstellungsfläche und noch mehr Standpersonal nach Nürnberg kommen werden.

Das freut nicht nur den Bayerischen Gemeindetag, sondern auch die NürnbergMesse GmbH. Ein attraktiven Rahmenprogramm mit hochkarätigen Vortragenden und einem lebhaften Miteinander in den Messehallen werden mit Sicherheit wieder für ein gelungenes Event sorgen. Und auch die Abendveranstaltung verspricht Hochkarätiges...

Daher: Kommen Sie, staunen Sie und freuen sich auf einen interessanten Austausch untereinander und mit den Referentinnen und Referenten der Geschäftsstelle.

## /// KOMMUNALRECHT

### NEUERUNGEN IM KOMMUNAL(WAHL)RECHT

In Fortsetzung des informativen und von vielen Leserinnen und Lesern begeistert aufgenommenen Fachbeitrags von Dr. Andreas Gaß im letzten Heft stellt der allseits beliebte Fachreferent in dieser Ausgabe die Änderungen im Kommunalverfassungsrecht und kommunalen Wirtschaftsrecht dar, die durch das Gesetz zur Änderung des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes und weiterer Rechtsvorschriften vom 24. Juli 2023 erfolgt sind. Die besprochenen Regelungen treten im Wesentlichen zum 1. Januar 2024 in Kraft. Sieht man von der Diskussion über die Absenkung des Wahlalters bei allgemeinen Gemeinde- und Landkreiswahlen auf 16 Jahre ab, so lag der Schwerpunkt der parlamentarischen Debatte um das Gesetzespaket im Bereich des Kommunalrechts. Inhaltlich von großer Bedeutung sind auch die Änderungen im kommunalen Wirtschaftsrecht.

Im Bereich des Kommunalverfassungsrechts sind die digitale amtliche Bekanntmachung, die Regelungen zu Livestreams und Mediatheken, eine segensreiche Klarstellung zu Hybridsitzungen sowie umstrittene Aussagen zu hybriden Bürgerversammlungen besonders erwähnenswert. Beim Thema Bürgerentscheide ist es zu begrüßen, dass aufgrund der Erfahrungen aus der Praxis die

Erweiterung des redaktionell neu gefassten Katalogs in Art. 18a Abs. 3 der Gemeindeordnung erfolgt ist, so dass über die Rechtstellung des künftigen Ersten Bürgermeisters kein Bürgerentscheid stattfinden darf. Erleichterte Befugnisübertragung auf Bedienstete, Organkompetenzen bei Personalentscheidungen und einheitliche Fristen für konstituierende Sitzungen runden die Thematik des Kommunalverfassungsrechts ab.

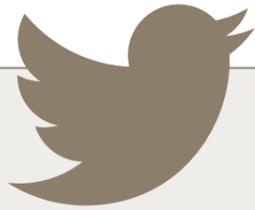
Im Bereich des kommunalen Wirtschaftsrechts zieht der Gesetzgeber endlich einen Schlussstrich unter die umstrittene Thematik des Einsatzes und Verwendung von Funkwasserzählern. Hier gab es in der Vergangenheit einen heftigen datenschutzrechtlichen Schlagabtausch. Die Verlängerung von Kreditermächtigungen, erweiterte Spielräume bei der Energieversorgung sowie die Umsatzsteuerpflicht der Mitverwaltung von Zweckverbänden stellen weitere interessante Aspekte im Bereich des kommunalen Wirtschaftsrechts dar.

→ Seiten 358 bis 368

## /// KULTUR

### BÜRGERMEISTERBLASKAPELLE BEREICHERT BAYERNS KULTUR

In dieser Ausgabe finden Sie eine Doppelseite mit Fotos vom Auftritt der Bürgermeisterblaskapelle auf der Oidn Wiesn am 17. September 2023 in München. Damit wird doku-



Folgen Sie uns: [twitter.com/BayerischerGem1](https://twitter.com/BayerischerGem1)



mentiert, dass die Bürgermeister-  
blaskapelle eine deutliche Bereiche-  
rung des Kulturlebens in Bayern ist,  
was auch dadurch bestätigt wird,  
dass der Bayerischer Rundfunk (Fern-  
sehen) den Auftritt übertragen und  
kommentiert hat.

Allen Mitwirkenden einen herzlichen  
Dank für den gelungen Auftritt. Die  
Ovationen im Zelt und das allenthal-  
ben ausgesprochene Lob für die schö-  
nen Musikstücke stellen einen Anreiz  
dar, weiterzumachen... Prost!

→ Seiten 370 und 371

### /// STRASSEN UND VERKEHR

#### KLIMAFREUNDLICHE MOBILITÄT

Gelingt es, einen Monat lang im länd-  
lichen Raum klimafreundlich mobil  
zu sein? Miriam Lohmüller von der

Bayerischen Verwaltung für ländliche  
Entwicklung stellt in ihrem Beitrag  
in diesem Heft diese Frage.

Gerade im ländlichen Raum sind die  
meisten Menschen nach wie vor auf  
ein eigenes Auto angewiesen, um  
zur Arbeit, zum Einkaufen und zum  
Familienbesuch zu gelangen. Gibt es  
Alternativen, besonders für Grup-  
pen, die nicht mehr oder noch nicht  
Autofahren können? Wie können wir  
Wege im ländlichen Raum möglichst  
umweltfreundlich zurücklegen? Ant-  
worten auf diese Fragestellungen hat  
die Bayerische Verwaltung für länd-  
liche Entwicklung im Juli 2023 auf der  
Website: [klimachancen.bayern](https://klimachancen.bayern) näher  
beleuchtet. Im Rahmen der Kampag-  
ne „Unterwegs – vernetzte Mobilität  
im ländlichen Raum“ wurden ganz  
unterschiedliche Mobilitätsformen  
wie Carsharing, bedarfsorientierte  
Busse oder Mitfahrgelegenheiten

vorgestellt. Anhand von sieben Bei-  
spielen wurde aufgezeigt, wie solche  
Angebote in der Praxis umgesetzt  
werden können. Ein paar dieser ge-  
lungenen Beispiele werden in diesem  
Heft vorgestellt.

→ Seiten 372 bis 374

### /// BAUEN

#### BAUEN MIT HOLZ

Der Anteil an Holzbau steigt seit  
Jahren. Städte und Gemeinden  
möchten im Sinne des Klimaschutzes  
ihre Gebäude verstärkt in Holzbau-  
weise errichten. Es bleiben allerdings  
Fragen zur sicheren Planung, techni-  
schen Umsetzung und zum optimalen  
Vergabeprozess. Diese Fragen stellen  
auch ambitionierte Gemeinden sowie  
Architekten und Planer, die vielleicht  
erst wenige oder gar keine Holz-  
bauten umgesetzt haben, vor große  
Herausforderungen.

Um Unsicherheiten oder Unklar-  
heiten zu beseitigen, bietet nun  
die Cluster-Initiative Forst und Holz  
in Bayern mit proHolz Bayern, die  
Fachbereitung Holzbau Bayern an.  
Unabhängige Experten und Expertin-  
nen beraten kostenlos und indivi-  
duell öffentliche Bauentscheider,  
Architekten und Planer.

Näheres finden Sie als Fachbeitrag  
in diesem Heft.

→ Seiten 375 und 376

**EIN MODERNES VERKEHRSRECHT  
FÜR DIE MOBILITÄTSWENDE**

 **DStGB**  
Deutscher Städte-  
und Gemeindebund

**8 Gründe für mehr kommunale  
Entscheidungsbefugnisse im Verkehrsrecht**

 <b>Mehr Klimaschutz im Verkehrssektor</b>	 <b>Stärkung des Fußverkehrs</b>
 <b>Höhere Aufenthaltsqualität / Attraktivierung der Innenstädte</b>	 <b>Stärkung des Radverkehrs</b>
 <b>Steigerung der Verkehrssicherheit</b>	 <b>Regulierung + klare Vorgaben für Sharing-Angebote</b>
 <b>Einfachere Regelungen / Abbau des Schilderwaldes</b>	 <b>Integrierte + konsistente Verkehrsnetzplanung</b>

Quelle & Grafik: DStGB 2022

Grafik: © DStGB 2022

## /// WENN SIE DIESE ZEILEN LESEN...

... ist die Schlacht schon geschlagen.  
Die Wählerinnen und Wähler haben  
am 8. Oktober ihre Stimme abgegeben,  
einen neuen Landtag gewählt und da-  
mit letztlich auch über die neue Staats-  
regierung entschieden. Aus Sicht des  
Verfassers besteht dabei eine hohe  
Wahrscheinlichkeit, dass sich in Bayern  
an der politischen Grundkonstellation  
wenig bis gar nichts ändern wird. Wie  
man hört, haben ja einige Minister vom  
(wohl auch zukünftigen) Ministerpräsi-  
denten bereits eine Jobgarantie erhalten.

Einige interessante Fragen stellen sich  
aber doch, die dann beantwortet sein  
werden: Wie stark bleibt die CSU?  
Wird sie ein besseres oder ein schlech-  
teres Ergebnis als vor fünf Jahren ein-  
fahren? Hat die Flugblatffäre von  
Hubert Aiwanger den Freien Wählern  
genutzt oder geschadet? Bleibt die FDP  
im Landtag? Und natürlich: Wie hat die  
AfD in Bayern abgeschnitten? Bemer-  
kenswert ist immerhin, dass man an die  
Ergebnisse vor allem der Grünen und  
der SPD zunächst gar nicht denkt ...

Auch die Personaldebatten werden  
vielleicht gerade noch im Gange sein.  
Je nachdem wie die neue Gewichtung  
in einer extrem wahrscheinlichen Koal-  
ition aussehen wird, wird es sicherlich  
auch ein Gerangel um den einen oder  
anderen Posten geben.

Womit wir bei der dann meistgehörten  
Politikerfloskel wären, die in diesem  
Zusammenhang zitiert wird: Erst die  
Inhalte und dann die Personen. Ob  
dieser Satz immer ernst gemeint ist,

sei dahingestellt. Für den Bayerischen  
Gemeindetag gilt er uneingeschränkt!  
Wir haben deshalb auch zu dieser Wahl  
einen umfangreichen Forderungskata-  
log erarbeitet und im Landesausschuss  
verabschiedet. In sieben Kapiteln haben  
wir darin unsere kommunalen Kernfor-  
derungen formuliert und begründet.  
Und zwar ohne parteipolitische Prä-  
gung und ohne ideologischen Ansatz!  
Rein sachorientiert und auf die Bedürf-  
nisse der Gemeinden ausgerichtet!



Scannen, um das Forderungspapier  
zu downloaden.

Wir appellieren dringend an das neue  
Parlament und an die neue Staatsre-  
gierung, bei der Erarbeitung des Re-  
gierungsprogramms und bei der zu-  
künftigen politischen Arbeit unsere  
Überlegungen zu berücksichtigen.

Die Gemeinden bilden das Funda-  
ment des Staates. Jeglicher Gesetzes-  
vollzug wirkt in erster Linie und un-  
mittelbar auf dieser Ebene. Völlig  
zurecht formuliert Art. 11 Abs. 4 der  
Bayerischen Verfassung: „Die Selbst-  
verwaltung der Gemeinden dient dem  
Aufbau der Demokratie in Bayern von  
unten nach oben.“ Unsere Vorstellun-  
gen müssen daher auch bei der Formu-  
lierung und der Umsetzung der po-  
litischen Zielsetzungen des Freistaats  
nicht nur einbezogen, sondern gleich-



**DR. FRANZ DIRNBERGER**  
Geschäftsführendes Präsidialmitglied  
des Bayerischen Gemeindetags

sam zur Richtschnur gemacht werden.  
Lieber (neuer) Ministerpräsident, liebe  
Mitglieder der Staatsregierung, liebe  
Mitglieder des Bayerischen Landtags!  
Der Bayerische Gemeindetag ist ein  
verlässlicher Bündnispartner bei allen  
Herausforderungen, die in den näch-  
sten fünf Jahren auf uns warten. Die  
Gemeinden werden alles tun, um ihren  
Beitrag zu ihrer Bewältigung zu leisten.  
Das geht aber nur, wenn unsere Forde-  
rungen auch Gehör finden!

# NEUERUNGEN IM KOMMUNAL(WAHL)RECHT II

Text Dr. Andreas Gaß, Bayerischer Gemeindegtag

Im zweiten Teil des Beitrags<sup>1</sup> werden die Änderungen im Kommunalverfassungsrecht und kommunalen Wirtschaftsrecht dargestellt, die durch das Gesetz zur Änderung des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes und weiterer Rechtsvorschriften vom 24. Juli 2023<sup>2</sup> erfolgt sind. Diese Regelungen treten im Wesentlichen **zum 1. Januar 2024** in Kraft.<sup>3</sup>

## IV. KOMMUNALVERFASSUNGSRECHT

Sieht man von der Diskussion um die Absenkung des Wahlalters bei allgemeinen Gemeinde- und Landkreiswahlen auf 16 Jahre ab, lag der Schwerpunkt der parlamentarischen Debatte um das Gesetzespaket im Bereich des Kommunalrechts.<sup>4</sup> Inhaltlich von großer Bedeutung sind auch die Änderungen im kommunalen Wirtschaftsrecht, die unter V. gesondert dargestellt werden sollen.

### DIGITALE AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Der zum 1. August 2022 in Kraft ge-

tretene Art. 17 Abs. 3 Satz 2 BayDiG sieht eine Rechtsgrundlage für die ausschließliche elektronische Bekanntmachung „vorbehaltlich entgegenstehender rechtlicher Vorgaben“ vor, zu denen auch Art. 26 Abs. 2 GO zählt. Durch Art. 57a Abs. 2 Nr. 1 BayDiG<sup>5</sup> wurde bereits eine Anpassung in Art. 26 Abs. 2 Satz 2 GO vorgenommen, durch die den Gemeinden, Landkreisen und Landratsämtern ermöglicht werden sollte, ihre **Amtsblätter** ausschließlich digital zu veröffentlichen.<sup>6</sup>

Durch die nunmehr erfolgte weitere Änderung in Art. 26 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2 GO wird für die Variante **Bekanntmachung durch Niederlegung** die Möglichkeit eröffnet, die Bekanntmachung der Niederlegung statt durch Anschlag oder durch Mitteilung in einer Tageszeitung auch auf einer öffentlichen Internetseite der Gemeinde oder durch digitale Anzeige vorzunehmen. Durch Art. 57a Abs. 2 Nr. 1 BayDiG (s. o.) wurde bereits die Variante Bekanntmachung der Niederlegung „digital über das Internet“ eingefügt. In Bezug auf die **Verwaltungsgemeinschaften** sind in Art. 10 Abs. 1 Satz 2 und 3 VGemO entsprechende Änderungen erfolgt.



DR. ANDREAS GAß

Die amtlichen Begründungen zu den genannten gesetzlichen Regelungen weisen jeweils auf die bislang **noch ausstehende** nähere Regelung durch die **Bekanntmachungsverordnung** (BekV) hin.<sup>7</sup> Auch der Erlass einer Bekanntmachung nach Art. 17 Abs. 3 Satz 3 BayDiG steht noch aus. Aus Sicht des Bayerischen Gemeindegtags bedarf es darüber hinaus Vollzugshinweisen etwa zur Ausgestaltung der Homepage, den Anforderungen an das Dokument und den Dokumentationspflichten etc., um

Satzungen und Verordnungen möglichst rechtssicher bekannt machen zu können. Auf dieser Basis wollen wir rechtzeitig vor dem Inkrafttreten der Änderungen Formulierungshilfen für eine entsprechende Änderung der Bekanntmachungsart in den Geschäftsordnungen geben. Hierzu wird ein entsprechendes Rundschreiben ergehen.

### REGELUNG ZU LIVESTREAMS UND MEDIATHEKEN

Mit der Neufassung des Art. 52 Abs. 4 GO erfolgt erstmals eine Regelung in der Bayerischen Gemeindeordnung zum Livestream von Ratssitzungen, zur Aufzeichnung der Gremiensitzungen und deren Bereitstellung im Internet (Mediathek). Dem Vernehmen nach geht dies auf die Initiative einiger größerer kreisfreien Städte zurück, nachdem der Bayerische Landesbeauftragte für den Datenschutz (BayLfD) derartige Mediatheken mangels Vorliegens einer ausreichenden Rechtsgrundlage datenschutzrechtlich beanstandet hatte.<sup>8</sup> Satz 6 der Neuregelung stellt klar, was bereits bisher aus datenschutzrechtlicher Sicht zu beachten war: Eine Liveübertragung der Sitzung im Internet sowie deren Aufzeichnung und Speicherung sind aufgrund der betroffenen Persönlichkeitsrech-

te nur mit der individuell zu erklärenden, stets **widerruflichen Einwilligung der an der Sitzung teilnehmenden Personen** (Ratsmitglieder, Gemeindebedienstete, Sachverständige, Behördenvertreter etc.) zulässig.<sup>9</sup> Die Teilnahme am Livestream bleibt also eine freiwillige Entscheidung des einzelnen Ratsmitglieds. Kritikwürdig ist aus unserer Sicht allerdings, dass der **Vorsitzende** des Gremiums – in der Regel die erste Bürgermeisterin oder der erste Bürgermeister – vom Erfordernis des Vorliegens einer Einwilligung **ausgenommen** wird. Auch das vorsitzende Mitglied hat ein Recht auf freie Rede, es ist mindestens wie die übrigen Mitglieder des Gemeinderats durch die weltweit abrufbare Ton- und Bildübertragung der Sitzungsführung und der Beiträge als Mitglied des Gremiums während der Beratung und Beschlussfassung in seinen Persönlichkeitsrechten tangiert. Dies gilt umso mehr bei Speicherung und Bereitstellung der Aufzeichnung im Rahmen einer Mediathek. Trotz dieser im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens vorgetragenen Kritik wurde hieran festgehalten.

Eine gewisse **Erleichterung** in datenschutzrechtlicher Hinsicht wird durch die Regelung in Satz 7 insbesondere hinsichtlich des **Zuhörerbereichs** geschaffen. Die Aufnahme von Zuhö-

renden im Hintergrund ist nicht mehr kategorisch ausgeschlossen<sup>10</sup>, vielmehr soll die Übertragung, Aufzeichnung und Speicherung des Bildes unbeteiligter, identifizierbarer<sup>11</sup> Personen im Rahmen von Übersichts- und Hintergrundaufnahmen zulässig sein, falls „die räumlichen Verhältnisse Aufnahmen ohne unbeteiligte Personen nicht zulassen“. Der Gesetzeswortlaut stellt wohl auf die bestehenden räumlichen Verhältnisse im Sitzungssaal ab und verlangt keine Umbaumaßnahmen, um derartige Hintergrundaufnahmen unbeteiligter Personen zu vermeiden. Die amtliche Begründung enthält hierzu leider keine näheren Hinweise. Ebenso hat der Gesetzgeber auf Vorgaben oder Hinweise zur technischen Umsetzung von Livestream und Mediathek verzichtet.

Neu ist, dass die **Beschlüsse** über die Einführung von Livestream und Mediathek jeweils einer **Zweidrittelmehrheit** der abstimmenden Mitglieder des Gemeinderats bedürfen (Art. 52 Abs. 4 Satz 5 GO n. F.). Damit wird der Gleichlauf zur Zulassung von Hybridsitzungen nach Art. 47a Abs. 1 Satz 2 GO hergestellt. Eine Regelung in der Geschäftsordnung ist aber – anders als bei der Einführung von Hybridsitzungen – nicht zwingend erforderlich.

1 Erster Teil in BayGTZ 9/2023, S. 328, abrufbar unter bay-gemeindegtag.de/verbandszeitschrift. Vgl. auch das zwischenzeitlich ergangene Schreiben des Innenministeriums vom 23.08.2023, Az. B1-1367-3-33, abrufbar im Intranet unter Mitglieder → Fachthemen → Kommunalrecht → Kommunalverfassungsrecht.

2 GVBl. S. 385.

3 Vgl. § 13 des Änderungsgesetzes. Eine Ausnahme gilt für die Neuregelungen in Art. 56 Abs. 4, Art. 97 GO zur Umsetzung des HinSchG, die zum 01.08.2023 in Kraft getreten sind.

4 Vgl. die Beschlussempfehlung des letztberatenden Innenausschusses vom 13.07.2023 zu den 32 Änderungsanträgen zum Gesetzentwurf, Landtags-Drs. 18/30041.

5 GVBl. 2022, S. 374, 394.

6 Vgl. die amtliche Begründung in Landtags-Drs. 18/19572, S. 60 f., 100. Auf dieser Grundlage unterhält etwa die Stadt Ingolstadt seit April 2023 ein digitales Amtsblatt, vgl. www.ingolstadt.de/Rathaus/Aktuelles/Amtliche-Mitteilungen.

7 Vgl. Landtags-Drs. 18/19572, S. 37 und 18/28527, S. 66, 83. Ebenso IMS vom 23.08.2023, S. 11 f.

8 Vgl. Nr. 6.10 des 27. Tätigkeitsberichts 2016, abrufbar unter www.datenschutz-bayern.de.

9 Vgl. Art. 6 Abs. 1 Buchst. a DSGVO. So ausdrücklich Landtags-Drs. 18/28527, S. 69, in der darauf hingewiesen wird, dass eine andere, nicht ausschließlich selbstbestimmte Veröffentlichung Ratsmitglieder, die sich oft nur vor Ort ehrenamtlich engagieren und nicht zugleich auf Kreis-, Bezirks-, Landes- oder Bundesebene politisch aktiv sind, von der Wahrnehmung eines kommunalpolitischen Amtes abhalten könnte.

10 So noch Nr. 11.2 des 21. Tätigkeitsberichts 2004 des BayLfD, a. a. O.

11 So ausdrücklich die amtliche Begründung in Landtags-Drs. 18/28527, S. 70 und IMS vom 23.08.2023, S. 20.

Was die Bereitstellung der Aufzeichnung in einer **Mediathek** anlangt, sieht Art. 52 Abs. 4 Satz 2 GO n.F. eine grundsätzliche Beschränkung auf **sechs Wochen** vor. Dieser Zeitraum kann nach Satz 3 bis zum Ende der nächsten Ratssitzung verlängert werden, falls diese erst nach mehr als sechs Wochen stattfindet. Danach sind die Aufzeichnungen jeweils zwingend zu löschen und können auch zu internen Zwecken nicht gespeichert oder archiviert werden (Art. 52 Abs. 4 Satz 4 GO).

Die Regelungen gelten über Art. 45 Abs. 2 Satz 2 GO auch für beschließende **Ausschüsse**. Letztlich entscheidet die Gemeinde über die konkrete Ausgestaltung im Einzelfall.

#### KLARSTELLUNG ZU HYBRIDSITZUNGEN

Zu begrüßen ist die Ergänzung des Art. 47a Abs. 4 Satz 5 GO um einen neuen Satz 6, mit dem klargestellt wird, dass die **Vermutungsregelung zur Abgrenzung der Verantwortungsbereiche** zwischen Gemeinde und Ratsmitglied **im Falle einer Unterbrechung** der digitalen Zuschaltung nicht nur greift, wenn die Gemeinde sich auf die Bereitstellung der Plattform zur audiovisuellen Zuschaltung be-

schränkt, sondern auch dann, wenn die Gemeinde den Ratsmitgliedern darüber hinaus zum Beispiel Hard- und Software zur Verfügung stellt und/oder deren laufende Systembetreuung übernimmt. Die kommunalen Spitzenverbände und das Innenministerium sind bereits bisher von der Anwendbarkeit der Vermutungsregelung auch auf diese Fallkonstellationen ausgegangen.<sup>12</sup> Die Klarstellung vermittelt aber mehr Rechtssicherheit.

Überlässt die Gemeinde den Ratsmitgliedern beispielsweise über die Software zur Durchführung der Hybridsitzung hinaus auch ein Tablet oder ein Laptop für die Teilnahme am Sitzungsdienst, ohne die laufende Systembetreuung zu übernehmen, greift die Vermutungsregelung des Satzes 6, wenn ein Test durch die Gemeinde die Funktionsfähigkeit der Hard- und Software vor ihrer Aushändigung an das Gemeinderatsmitglied belegbar positiv festgestellt hat sowie zur Gemeinderatssitzung mindestens ein Gemeinderatsmitglied zugeschaltet ist oder ein Test bestätigt, dass eine Zuschaltmöglichkeit besteht. Hat die Gemeinde auch die laufende Systembetreuung für die Tablets oder Laptops nebst Software übernommen, muss die letzte Systembetreuungsmaßnahme zudem turnusgemäß erfolgt sein und

ein Test durch die Gemeinde nach der Vornahme der letzten Systembetreuungsmaßnahme die Funktionsfähigkeit der Hard- und Software positiv bestätigt haben.<sup>13</sup> Dies ist zu Nachweiszwecken jeweils zu dokumentieren.

Die für Zweckverbände und über Art. 10 Abs. 2 VGemO auch für Verwaltungsgemeinschaften geltende Regelung des Art. 33a Abs. 4 KommZG wurde entsprechend ergänzt.

#### HYBRIDE BÜRGERVERSAMMLUNGEN? BÜRGERVERSAMMLUNG LIVE?

Unter dem Motto „Steine statt Brot“ steht der in Art. 18 Abs. 4 Sätze 2 bis 7 GO n.F. unternommene Versuch einer Regelung zu Livestreams von Bürgerversammlungen und zur Durchführung von hybriden Bürgerversammlungen. Die sich dabei stellenden Herausforderungen liegen auf der Hand: Einerseits sollen eher „medienscheue“ Gemeindeglieder nicht von der Teilnahme an der Bürgerversammlung abgeschreckt werden, andererseits sind die datenschutzrechtlichen Vorgaben und Persönlichkeitsrechte der Teilnehmenden zu berücksichtigen. Das Gesetz beschränkt sich insoweit auf den Hinweis, dass die Live-Übertragung einer

teilnehmenden Person nur mit deren stets widerrufbaren Einwilligung erfolgen darf (Satz 3)<sup>14</sup> sowie auf Vorgaben zur Kameraführung (Satz 4) und zu Informationspflichten (Satz 5). Im Übrigen – so die amtliche Begründung<sup>15</sup> – „bedarf bereits die bloße Übertragung eines gewissen organisatorischen Aufwands, etwa unter den Teilnehmerinnen und Teilnehmern Themen vorabzufragen, Einwilligungen einzuholen oder sicherzustellen, dass Beiträge und Anfragen durch den Versammlungsleiter verlesen werden, falls eine Bürgerin oder ein Bürger eine Frage nicht selbst vortragen will. Eine Beteiligung (Wortbeitrag, Antrag, Abstimmung) zugeschalteter Bürgerinnen und Bürger erfordert zudem eine Identifikation und ist technisch anspruchsvoll“. Dem ist aus hiesiger Sicht nichts hinzuzufügen. Dies alles darf der Gemeinderat im Rahmen der erforderlichen Regelung durch Satzung oder Beschluss (Satz 2) berücksichtigen. Für die Zulassung hybrider Bürgerversammlungen schreibt Satz 7 zwingend den Erlass einer entsprechenden Satzung vor, die auch das Nähere zu den Voraussetzungen und zur Ausübung des Äußerungs- und Stimmrechts durch die zugeschalteten Personen regeln muss. Weiterführende Informationen enthält auch das IMS vom 23. August 2023<sup>16</sup> nicht.

Vor diesem Hintergrund dürfte es sich für die Praxis eventuell eher anbieten, auf die während der Corona-Pandemie von findigen ersten Bürgermeisterinnen und Bürgermeistern entwickelten und praktizierten digitalen Informationsmöglichkeiten (z.B. Podcast mit Bericht des ersten Bürgermeisters/der Verwaltung und Behandlung von vorab aus der Bürgerschaft eingereichten Fragen) neben der analogen Bürgerversammlung zurückzugreifen, um dem digitalaffinen Publikum die örtliche Kommunalpolitik näher zu bringen.

#### BÜRGERENTSCHEIDE: EINSCHRÄNKUNG UND KLARSTELLUNG

Zu begrüßen ist aufgrund der Erfahrungen aus der Praxis<sup>17</sup> die Erweiterung des redaktionell neu gefassten Negativkatalogs in Art. 18a Abs. 3 Nr. 1 GO, so dass über die **Rechtsstellung der künftigen ersten Bürgermeister** als Beamter auf Zeit (Hauptamt) oder Ehrenbeamter **kein Bürgerentscheid** stattfinden darf. Der weitergehende Vorschlag des Bayerischen Gemeindetags, die Regelungen zu Bürgerentscheiden im Bereich der Bauleitplanung und des Kommunalabgabenrechts ebenfalls nach zu justieren, wurde leider erneut nicht

aufgegriffen. Der Bereich der Kommunalabgaben ist aufgrund der Komplexität der Rechtsmaterie und der wegen des Kostendeckungsprinzips ohnehin nur geringen rechtlichen Gestaltungsspielräume auch in einigen anderen Bundesländern generell ausgenommen. In Bezug auf Bürgerentscheide zu bauleitplanerischen Entscheidungen zielte unser Vorschlag nicht auf einen generellen Ausschluss, sondern eine Anpassung des Art. 18a Abs. 3 GO dahingehend, dass Bürgerentscheide über Bauleitpläne lediglich stattfinden dürfen zu verfahrensleitenden Maßnahmen in Bauleitplanverfahren (insbesondere Einleitung durch Aufstellungsbeschluss, ggf. auch dessen Änderung und Aufhebung) und/oder bis zu einem gesetzlich zu definierenden Zeitpunkt des Verfahrens (z.B. Öffentlichkeitsbeteiligung nach BauGB). Ziel sollte sein, Bürgerbegehren zu einem relativ späten Zeitpunkt des Planverfahrens zu vermeiden und die im Rahmen der Zulässigkeitsprüfung eines Bürgerbegehrens im Hinblick auf das im BauGB normierte Abwägungsgebot bestehenden Rechtsunsicherheiten zu beseitigen. Damit hätte die Bürgerschaft weiterhin die Möglichkeit, sich aktiv einzubringen, gleichzeitig würden die Gemeinderäte gestärkt.

12 Vgl. IMS vom 29.04.2021, S. 18 f. und § 22a Abs. 4 des mit dem Innenministerium abgestimmten Formulierungsvorschlags für eine Geschäftsordnungsregelung zu Art. 47a GO, beides mitgeteilt durch Rundschreiben BayGT Nr. 28/2021 vom 30.04.2021 und zudem abrufbar im Intranet unter dem Pfad Mitglieder → Fachthemen → Kommunalrecht → Kommunalverfassungsrecht.

13 Vgl. Landtags-Drs. 18/28527, S. 69.

14 Zur Freiwilligkeit einer während der Versammlung eingeholten Einwilligung Nr. 5.2.2.3 des 29. Tätigkeitsberichts 2019 des BayLfD, abrufbar unter [www.datenschutz-bayern.de](http://www.datenschutz-bayern.de).

15 Landtags-Drs. 18/28527, S. 62.

16 Zur Fundstelle des IMS im Intranet vgl. Fn. 1.

17 Vgl. Landtags-Drs. 18/28527, S. 63.

Mit der Neuregelung in Art. 18a Abs. 10 Satz 5 GO wird die bereits bisher bestehende Möglichkeit gesetzlich abgesichert, die Abstimmungsscheine für Bürgerentscheide mit den **Briefabstimmungsunterlagen** auch **ohne vorherigen Antrag** an die Abstimmungsberechtigten versenden zu können. Dadurch erhöhen sich zwar die Kosten für die Durchführung des Bürgerentscheids, dies hat aber positive Auswirkungen auf die Abstimmungsbeteiligung, wie die bisherigen Erfahrungen in einigen Gemeinden und Städten gezeigt haben. Über das Verfahren entscheidet der Gemeinderat durch Beschluss, eine Satzungsregelung ist nicht vorgeschrieben. **Ausgenommen** von dieser Möglichkeit sind nach Satz 6 allerdings Bürgerentscheide, die **zeitgleich mit Wahlen oder einem Volksentscheid** stattfinden. Damit soll verhindert werden, dass die Durchführung der Wahl durch den Bürgerentscheid beeinträchtigt wird.<sup>18</sup> Dies scheint auch der bisherigen Vollzugspraxis des Innenministeriums im Rahmen der Zulassung von Bürgerentscheiden am Tag einer Wahl zu entsprechen.<sup>19</sup>

#### ERLEICHTERTE BEFUGNISÜBERTRAGUNG AUF BEDIENTETE

Die Änderung in Art. 39 Abs. 2 GO er-

folgt in Reaktion auf eine Entscheidung des OLG Nürnberg aus dem Jahre 2018, die die Möglichkeit der Übertragung von Entscheidungsbefugnissen durch den ersten Bürgermeister auf Gemeindebedienstete ohne das Erfordernis einer Zustimmung des Gemeinderats deutlich einschränkte und letztlich auch zu einer Anpassung unserer Geschäftsordnungsmuster 2020 führen musste.<sup>20</sup> Die Wörter „Gemeindebediensteten“ und „Bediensteten“ stehen nunmehr im Plural. Hierdurch soll jeweils verdeutlicht werden, dass sich die Übertragung der organschaftlichen Vertretungsbefugnis des ersten Bürgermeisters nicht auf einen bestimmten, namentlich zu bezeichnenden Bediensteten beziehen muss.<sup>21</sup> Die Übertragung solcher Entscheidungsbefugnisse auf Bedienstete außerhalb der „Angelegenheiten der laufenden Verwaltung“ im Sinne von Art. 39 Abs. 2 GO<sup>22</sup> dürfte nur für größere Städte von Relevanz sein. Eine Anpassung der Geschäftsordnungsmuster des Bayerischen Gemeindetags ist daher für die nächste Aktualisierung 2026 vorgesehen.

#### ORGANKOMPETENZEN BEI PERSONALENTSCHEIDUNGEN

In Art. 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 GO und Art. 38 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 KommZG

wird aufgrund der zwischenzeitlich erfolgten Aufspaltung der früheren Entgeltgruppe 9 TVöD in die Entgeltgruppen 9a, 9b und 9c jeweils klargestellt, dass die Zuständigkeit des Gemeinderats bzw. der Verbandsversammlung für die dort genannten personalrechtlichen Entscheidungen bereits ab Entgeltgruppe 9a TVöD (oder ab einem entsprechenden Entgelt) greift. Diese Auslegung war bereits bisher Konsens, es handelt sich um eine rein redaktionelle Anpassung.

#### EINHEITLICHE FRISTEN FÜR KONSTITUIERENDE SITZUNGEN

Für die konstituierenden Sitzungen der Gemeinderäte nach den Gemeindevahlen gilt künftig statt der bisherigen Frist bis spätestens zum 14. Tag nach Beginn der Wahlzeit (1. Mai) eine Frist von **vier Wochen** (Art. 46 Abs. 2 Satz 1 GO n. F.). Damit ist die Frist für die konstituierenden Sitzungen für alle kommunalen Gremien (Gemeinderat, Kreistag, Bezirkstag) einheitlich geregelt. Inwieweit die Neuregelung Auswirkungen auf die bisherige Vollzugspraxis in den Gemeinden haben wird, die konstituierenden Sitzungen der Gemeinderäte zeitnah nach Beginn der Wahlzeit durchzuführen, bleibt ab-

# Gemeinsam für die Energiewende.

„Die Transformation der Energieversorgung ist eine große kommunale Aufgabe. Wir packen sie engagiert, nachhaltig und vor allem gern zusammen mit Ihnen an.“

Maik Render, Vorstand N-ERGIE Aktiengesellschaft

Besuchen  
Sie uns!  
Halle 9  
Stand 9-439

18 Ausführlich dazu Landtags-Drs. 18/28527, S. 63.

19 IMS vom 23.08.2023, Az. B1-1367-3-33, S. 6.

20 Vgl. dazu und zu den Hintergründen BayGTZ 3/2020, S. 160, 169 f. (abrufbar unter bay-gemeinetag.de/verbandszeitschrift).

21 Ausführlich dazu Landtags-Drs. 18/28527, S. 68.

22 Der Begriff ist deutlich weiter auszulegen als der in Art. 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 GO, vgl. dazu Wegmann, KommP BY 1993, S. 327.

zuwarten.<sup>23</sup> Denn oftmals schließen sich an die konstituierende Sitzung des Gemeinderats konstituierende Sitzungen weiterer Gremien (z. B. Gemeinschaftsversammlung, Verbandversammlung) an, die ebenfalls zeitnah arbeitsfähig sein sollten.

#### KEIN ABWESENHEITSGRUND IN DER SITZUNGSNIEDERSCHRIFT

Durch die Änderung des Art. 54 Abs. 1 Satz 2 GO entfällt die verpflichtende Aufnahme der Angabe des Abwesenheitsgrundes eines abwesenden Ratsmitglieds in die Sitzungsniederschrift. Anlass hierfür sind datenschutzrechtliche Erwägungen, weil zum Beispiel durch die Angabe „wegen Krankheit abwesend“ sensible, aber im Grunde nicht erforderliche Gesundheitsinformationen in die Niederschrift aufgenommen wurden.

Für die Praxis ist trotz dieser Änderung weiterhin eine **Angabe in der Niederschrift** darüber **zu empfehlen**, ob ein nichtanwesendes Ratsmitglied **entschuldigt oder unentschuldigt** fehlt (ohne Angabe des Grundes) oder zum Beispiel wegen persönlicher Beteiligung nach Art. 49 GO bei einem Tagesordnungspunkt ausgeschlossen

wurde. Denn das Vorliegen eines Entschuldigungsgrundes für die Abwesenheit hat zum einen Bedeutung für die Prüfung der Einhaltung der Teilnahmepflichten nach Art. 48 Abs. 1 GO, zum anderen ist dies relevant für die Frage der Heilung eines konstitutiven Ladungsmangels.<sup>24</sup> Eine Dokumentation des Vorliegens einer Entschuldigung in der Niederschrift kann daher für eine spätere Beweisführung zur Beschlussfähigkeit des Gemeinderats hilfreich sein. Zumindest sollte das Vorliegen eines Entschuldigungsgrundes für das Fernbleiben von Sitzungen (außerhalb der Niederschrift) in der Verwaltung dokumentiert werden.<sup>25</sup>

#### ERTEILUNG VON KOPIEN VON SITZUNGSNIEDERSCHRIFTEN

In Art. 54 Abs. 3 GO wird das Einsichtsrecht der Ratsmitglieder und der Gemeindebürger um ein Recht auf Erteilung von Kopien der (genehmigten) Niederschriften der öffentlichen Sitzungen erweitert. Bisher beschränkte sich das Recht der Ratsmitglieder auf die Erteilung einer Kopie der in öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse (Beschlussbuchauszug), die Herausgabe von Kopien an andere Personen lag im Ermessen der Gemeinde. Ein

Anspruch der Ratsmitglieder und erst recht Dritter auf Erteilung einer Kopie von Niederschriften nichtöffentlicher Sitzungen besteht weiterhin nicht.

Die Art der Erteilung der Kopien (elektronisch oder auf Papier) schreibt das Gesetz nicht vor. Ebenso wenig wird auf die Frage eingegangen, ob auf dieser Rechtsgrundlage in der Sitzungsniederschrift enthaltene personenbezogene Daten uneingeschränkt an Gemeindebürger und sonst Berechtigte (vgl. Art. 54 Abs. 3 Satz 4 GO) herausgegeben werden dürfen. Zwar ist die Erteilung einer Kopie in der Eingriffsintensität nicht vergleichbar mit einer Veröffentlichung von Niederschriften öffentlicher Sitzungen im Internet<sup>26</sup>, gleichwohl wird empfohlen, die Angaben in den Niederschriften grundsätzlich auf die gesetzlich in Art. 54 Abs. 1 GO vorgeschriebenen Mindestinhalte und weitere, datenschutzrechtlich unverfängliche Angaben zum Sitzungsverlauf (z. B. „entschuldigt“/„unentschuldigt abwesend“; Ausschluss nach Art. 49 GO) zu beschränken. Dies wird auch in unseren Geschäftsordnungsmustern so vorgeschlagen.

Für die Fertigung der Kopien an Gemeindebürger und die nach Satz 4 Berechtigten können nach Art. 54 Abs. 3

Satz 3 GO **Kosten** nach Maßgabe des Kostengesetzes erhoben werden. Das amtliche Muster eines kommunalen **Kostenverzeichnisses** (KommKVz) enthält bisher keine klare Regelung für die Erteilung von Kopien.<sup>27</sup> Dies ist wegen Art. 6 Abs. 1 Satz 2 und 3 KG auch nicht zwingend erforderlich. Zur Klärung böte sich aber eine Ergänzung des KommKVz in Anlehnung an die einschlägigen Tarifnummern des staatlichen Kostenverzeichnisses an.<sup>28</sup>

#### ERLEICHTERTE DURCHFÜHRUNG VON ORTSSPRECHERWAHLEN

Nach der Neufassung des Art. 60 a Abs. 1 GO ist für die Wahl eines Ortssprechers nicht mehr zwingend Voraussetzung, dass ein entsprechender Antrag von einem Drittel der im betreffenden Gemeindeteil ansässigen Gemeindebürger vorliegt. Vielmehr kann der Gemeinderat die Wahl eines Ortssprechers auch durch Beschluss oder Satzung bestimmen. Bereits bisher konnten die Gemeinden im Rahmen ihres kommunalen Selbstverwaltungsrechts und unabhängig von Art. 60 a GO sogenannte Ortsbeauftragte (in der Regel durch Satzung) installieren.

Ein Relikt aus der Zeit der Coronapandemie<sup>29</sup> ist die Neuregelung in Art. 60 a Abs. 2 GO, die die Möglichkeit der Durchführung einer Ortssprecherwahl als reine briefliche Abstimmung statt im Rahmen einer Ortsversammlung dauerhaft in der Gemeindeordnung verankert. Die Entscheidung darüber liegt beim ersten Bürgermeister und sei angesichts des für die Durchführung einer solchen Briefwahl entstehenden Verwaltungsaufwands wohl überlegt.

#### UMSETZUNG DER WHISTLEBLOWER-RICHTLINIE

Die zur Umsetzung der sogenannten Whistleblower-EU-Richtlinie und des Hinweisgeberschutzgesetzes (HinSchG) neu eingefügten Regelungen in Art. 56 Abs. 4 GO und – in Bezug auf Kommunalunternehmen und kommunale Eigengesellschaften – Art. 97 GO sind bereits zum 1. August 2023 in Kraft getreten.<sup>30</sup> Die genannten Bestimmungen gelten über die Verweisungsnormen im KommZG und in der VGemO auch für Zweckverbände, gemeinsame Kommunalunternehmen und Verwaltungsgemeinschaften.<sup>31</sup>

Die EU-Richtlinie wird dabei Eins zu eins umgesetzt, es erfolgt also kein „Gold Plating“ auf Landesebene. Im Gegenteil wurde in begrüßenswerter Weise von den gesetzlich bestehenden Gestaltungsspielräumen zur Entlastung des kommunalen Bereichs Gebrauch gemacht, indem den zur Umsetzung verpflichteten Gemeinden die Möglichkeit eröffnet wurde, eine geeignete staatliche interne Meldestelle mit den Aufgaben der internen Meldestelle zu betrauen. Den Kommunen entstehen hierdurch keine Kosten.<sup>32</sup> Zwischenzeitlich hat das Innenministerium mit Schreiben vom 28. Juli 2023 Umsetzungshinweise für den kommunalen Bereich bereitgestellt.<sup>33</sup>

#### V. KOMMUNALES WIRTSCHAFTSRECHT

##### EINSATZ UND VERWENDUNG VON FUNKWASSERZÄHLERN

Mit der Neuregelung in Art. 24 Abs. 4 GO wird hoffentlich ein Schlusstrich gesetzt unter die Debatte über die datenschutzrechtliche Zulässigkeit des Einsatzes und der Verwendung von Funkwasserzählern durch die Was-

23 Zu beachten sein wird allerdings die Entscheidung des BayVG vom 10.12.2020 – 4 CE 20.2271, Rn. 25 ff. (juris) zur Unzulässigkeit einer Ladung durch den früheren Amtsinhaber im Falle eines Amtswechsels.

24 Vgl. BayVG, Urt. vom 20.06.2018 – 4 N 17.1548, juris Rn. 41 ff., wonach eine fehlerhafte Ladung nicht zur Unwirksamkeit der in der Sitzung gefassten Beschlüsse führt, wenn das von dem Ladungsmangel betroffene Ratsmitglied der Sitzung ferngeblieben ist und dafür bereits im Voraus gegenüber dem Sitzungsleiter persönliche Entschuldigungsgründe angeführt hat.

25 Darauf weist die amtliche Begründung in Landtags-Drs. 18/28527, S. 70 ausdrücklich hin.

26 Vgl. dazu BayLFD vom 16.06.2017, FSt. 2018 Rn. 42.

27 Vgl. Anlage 2 zur Bek des StMI zur Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis der Gemeinden vom 20.01.1999 (AllMBL. S. 135), zuletzt geändert durch Bek vom 18.09.2009 (AllMBL. S. 327), abrufbar unter [gesetz-bayern.de](http://gesetz-bayern.de). Die Nrn. 002 und 005 des KommKVz passen nicht direkt.

28 Vgl. Tarif-Nr. 1.III.0 KVz, dort wohl in der Regel Nr. 2, da Art. 54 Abs. 3 Satz 2 bis 5 GO n. F. einen Anspruch auf Kopieerteilung normieren und keine Entscheidung über das „Ob“ erforderlich ist.

29 Vgl. den zum 31.12.2021 außer Kraft getretenen Art. 120b Abs. 5 GO, GVBl. 2021, S. 74.

30 Vgl. § 13 des Änderungsgesetzes und das Rundschreiben des Bayerischen Gemeindetags Nr. 49/2023 vom 20.07.2023.

31 Art. 26 Abs. 1, Art. 40 Abs. 1, Art. 50 Abs. 1 KommZG; Art. 10 Abs. 2 VGemO.

32 Vgl. Landtags-Drs. 18/29832, S. 3.

33 Abrufbar im Intranet des Bayerischen Gemeindetags unter Mitglieder → Fachthemen → Personal – Organisation → Organisationsfragen.

serverstorger, die in die wenig praxistaugliche, noch bis Ende dieses Jahres geltende Fassung der Vorschrift mündete.<sup>34</sup> Zudem werden die mit dem bisher vorgesehenen Widerspruchsrecht verbundenen Rechtsunsicherheiten beseitigt. Unter Bezugnahme auf die Entscheidung des Bayerischen Verfassungsgerichtshofs (BayVerfGH) vom 26. April 2022<sup>35</sup> gelangt der Gesetzgeber zu dem Schluss, dass es einer landesrechtlichen Ermächtigungsnorm für die Verwendung von Wasserzählern zur Verbrauchserfassung für Abrechnungszwecke und teils für Energieeinsparungen schon nicht bedarf, weil ein solcher Einsatz bereits bundesrechtlich erlaubt sei.<sup>36</sup> Dadurch wird auch das bisher vorgesehene **Widerspruchsrecht** **obsolet**. Im Bereich der Warmwasserversorgung sind fernauslesbare Wasserzähler sogar europarechtlich – ohne besonderes Widerspruchsrecht – vorgeschrieben.<sup>37</sup> Darüber hinaus anerkennt der Landesgesetzgeber, dass die **Verwendung der Daten** auch für die **Erfüllung der Pflichtaufgabe der Wasserversorgung** zu präventiven Zwecken und zur Gefahrenabwehr zweckmäßig ist und dabei helfen kann, die Betriebssicherheit und Hygiene der Wasserversorgungseinrichtung zu gewährleisten sowie Störungen im Netz zu erkennen.

Auch für diese Zwecke dürfen die gespeicherten Daten also ausgelesen und verwendet werden (Satz 2).

In der Folge hat das Innenministerium angekündigt, die auf Grundlage der bisherigen Rechtslage erforderliche Regelung in **§ 19a Muster-WAS**<sup>38</sup> zum Ablauf des 31. Dezembers 2023 aufzuheben.<sup>39</sup> Die einschlägigen Satzungsregelungen der betroffenen Gemeinden, Zweckverbände und (gemeinsamen) Kommunalunternehmen sind entsprechend anzupassen.

Die für Wasserversorgungsunternehmen in Privatrechtsform mit Mehrheitsbeteiligung der Gemeinde im Sinne von § 53 HGrG geltende Vorschrift des Art. 94 Abs. 4 GO läuft ab Inkrafttreten der neuen Fassung des Art. 24 Abs. 4 GO leer und ist noch entsprechend anzupassen.

#### VERLÄNGERUNG DER KREDITERMÄCHTIGUNGEN

Mit der im Laufe des parlamentarischen Verfahrens eingebrachten<sup>40</sup> und vom Bayerischen Gemeindetag begrüßten Änderung des Art. 71 Abs. 3 GO gilt die Kreditermächtigung im

Rahmen der Haushaltsgenehmigung grundsätzlich nicht nur – wie bisher – bis zum Ende des auf das Haushaltsjahr folgenden Jahres, sondern darüber hinaus jeweils bis zum Ende des Finanzplanungszeitraums. Nachdem der fünfjährige Finanzplanungszeitraum mit dem laufenden Haushaltsjahr beginnt (Art. 70 Abs. 1 GO) und das zu planende Haushaltsjahr sowie den Zeitraum bis zum Ende des dem zu planenden Haushaltsjahr nachfolgenden dritten Jahres erfasst, verlängert sich dadurch die zeitliche Fortgeltung der Kreditermächtigung – je nach Zeitpunkt der Aufstellung nachfolgender Haushalte (vgl. 71 Abs. 3 Halbs. 2 GO) – **um bis zu zwei weitere Jahre**. Durch die Verlängerung soll mit Blick auf häufige zeitliche Verzögerungen insbesondere bei Baumaßnahmen vermieden werden, dass die zur Finanzierung dieser Maßnahmen erforderlichen Finanzmittel wegen bereits ausgelaufener Kreditermächtigungen fehlen, vor drei oder mehreren Jahren begonnene Baumaßnahmen nicht fertiggestellt werden können und die Kredite wiederholt veranschlagt werden müssen.

In Umsetzung dieser Änderung werden in die KommHV bzw. die VVKommHV noch Bestimmungen

über die Dokumentation der Kreditermächtigungen aus den Vorjahren mit dem im Finanzplanungszeitraum gültigen Umfang und deren Inanspruchnahmen eingefügt werden.<sup>41</sup>

#### ERWEITERTE SPIELRÄUME BEI DER ENERGIEVERSORGUNG

Die Aufgabe der Versorgung der Bevölkerung mit „Wasser, Licht, Gas und elektrischer Kraft“ ist nach Art. 83 Abs. 1 BV den Gemeinden zugewiesen und gehört zum Kernbereich der gemeindlichen Daseinsvorsorge.<sup>42</sup> Seit der Liberalisierung des Energiewirtschaftsrechts in den 1990er Jahren, durch die rechtlichen und technischen Entwicklungen (Smart-Metering, Smart-Grids, Smart-Home, Energiemanagement und damit zusammenhängende Hard- und Softwarelösungen) und nicht zuletzt die veränderten politischen Zielsetzungen (Klimaschutzziele, Energie- und Mobilitätswende) ist insbesondere der Bereich der Energieversorgung von einer großen Dynamik ge-

prägt.<sup>43</sup> Folgerichtig ist der Bayerische Landtag nunmehr dem Beispiel anderer Länder<sup>44</sup> gefolgt und hat die gemeindewirtschaftlichen Spielräume in der Energieversorgung erweitert durch Einführung einer speziellen Regelung in Art. 87 Abs. 3 GO für die Versorgung von Strom, thermischer Energie (Fernwärme, Fernkälte) und Gas durch gemeindliche Unternehmen sowie für damit verbundene Tätigkeiten.

Für Tätigkeiten zur Versorgung mit Strom, thermischer Energie und Gas durch gemeindliche Unternehmen auch außerhalb des Gemeindegebiets wird nach Satz 1 der neuen Vorschrift zunächst generell das **Vorliegen eines öffentlichen Zwecks** gesetzlich fingiert. Der Nachweis des Erfordernisses eines öffentlichen Zwecks nach Art. 87 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 GO im Einzelfall entfällt insoweit ebenso wie die Bedarfsklausel in Art. 87 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 GO.<sup>45</sup> In Bezug auf die in Art. 87 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 GO normierte Subsidiaritätsklausel war der Bereich der Daseinsvorsorge bereits bisher ausgenommen.

Damit bestätigt der Gesetzgeber letztlich, dass die Gemeinde- und Stadtwerke im Rahmen der Daseinsvorsorge maßgeblich zu einer nachhaltigen und sicheren Energieversorgung zu sozial adäquaten Preisen beitragen und eine verstärkte Betätigung der Gemeinden in diesem Bereich ausdrücklich erwünscht ist.<sup>46</sup> **Maßgebliches Zulässigkeitskriterium** bleibt allerdings, dass die Tätigkeiten nach Art und Umfang in einem angemessenen Verhältnis zur **Leistungsfähigkeit der Gemeinde** stehen müssen (Art. 87 Abs. 3 Satz 2 GO n. F.).

Was die energiewirtschaftliche Betätigung **außerhalb des Gemeindegebiets** angeht, stellt die amtliche Begründung ausdrücklich klar, dass hier weiterhin die Vorgaben des Art. 87 Abs. 2 GO und damit die berechtigten **Interessen der von der Versorgungstätigkeit betroffenen Gemeinde zu wahren** sind. Dies gilt insbesondere für den Fall, dass die betroffene Gemeinde selbst im Bereich der Energieversorgung tätig ist.<sup>47</sup> Hier das Einvernehmen mit der

34 Ausführlich dazu Thimet, Kommunalabgaben- und Ortsrecht in Bayern, Teil IV – Art. 9 Frage 1 Nr. 4.4. Vgl. auch Landtags-Drs. 17/19628, S. 56 und Nr. 7.3 des 28. Tätigkeitsberichts 2018 sowie Nr. 6.2 des 30. Tätigkeitsberichts 2020 des BayLfD, abrufbar unter [www.datenschutz-bayern.de](http://www.datenschutz-bayern.de).

35 BayVerfGH vom 26.04.2022 – Vf. 5-VII-19, juris.

36 Vgl. die ausführliche Begründung in Landtags-Drs. 18/28527, S. 64 ff.

37 Vgl. den in Umsetzung der Energie-Effizienz-Richtlinie (ABl. EU L 328 vom 21.12.2018, S. 210) erlassenen § 5 HeizkostenV.

38 Muster für eine gemeindliche Wasserabgabebesatzung, Bek StMI vom 13.07.1989 (AllMBl. S. 579), zuletzt geändert durch Bek vom 20.02.2019 (BayMBl. Nr. 98), abrufbar unter [gesetz-bayern.de](http://gesetz-bayern.de). Vgl. auch IMS vom 23.08.2023, S. 10 f.

39 Vgl. dazu Rundschreiben des Bayerischen Gemeindetags Nr. 60/2023 vom 04.09.2023.

40 Änderungsantrag CSU/FW vom 15.05.2023, Landtags-Drs. 18/29037.

41 Vgl. dazu Art. 120 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 und Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 GO n. F. Hierzu wurde ein IMS angekündigt, das zum Zeitpunkt des Redaktionsschlusses noch nicht vorlag.

42 BVerfG, NJW 1990, S. 1783; BVerwG, Urt. vom 18.05.1995 – 7 C 58/94, juris Rn. 13 ff.; BayVerfGH, BayVBl. 1957, S. 51, 53. Nach Nr. 1.1 der Hinweise des Innenministeriums zum neuen kommunalrechtlichen Rechtsrahmen für die Energieversorgung vom 08.09.2023 handelt es sich um eine freiwillige Aufgabe der Daseinsvorsorge.

43 Anschaulich dazu Burgi, Daseinsvorsorge und Energieversorgung – Teilnahme der Kommunen am energiewirtschaftlichen Wettbewerb, in: Kment, Energiewirtschaft und kommunale Selbstverwaltung, 2018.

44 Insbesondere Nordrhein-Westfalen, Niedersachsen, Rheinland-Pfalz, Sachsen, Sachsen-Anhalt oder Schleswig-Holstein. Ausführlich dazu Wurzel/Schraml/Gaß, Rechtspraxis kommunaler Unternehmen, 4. Aufl. 2021, Kap. C Rn. 103 ff.

45 In Bezug auf den Bereich der Energieerzeugung ist die Bedarfsklausel bereits mit Inkrafttreten des Art. 3 Abs. 6 BayKlimaG zum 01.01.2023 entfallen. Vgl. dazu zuletzt das gemeinsame Rundschreiben des Bayerischen Gemeindetags und Bayerischen Städtetags vom 17.01.2023 (Rundschreiben BayGT Nr. 05/2023 vom 19.01.2023).

46 Vgl. auch Pressemitteilung 269/2023 des Innenministeriums vom 19.07.2023 zur Gesetzesnovelle.

47 Vgl. Schulz/Wachsmuth/Zwick, Kommunalverfassungsrecht Bayern, Art. 87 GO Erl. 4.3. Zu den berechtigten Interessen im Sinne von Art. 87 Abs. 2 Satz 2 GO vgl. Nr. 1.2.1 des IMS vom 08.09.2023 (a. a. O.).

Weitere Informationen erwünscht?

Tel. 089 36 00 09-19, [andreas.gass@bay-gemeindetag.de](mailto:andreas.gass@bay-gemeindetag.de)

betroffenen Gemeinde zu suchen oder im Rahmen interkommunaler Zusammenarbeit zu kooperieren, ist nicht nur aus Sicht des Verfassers ein Gebot der politischen Klugheit.<sup>48</sup>

Mit Art. 87 Abs. 3 Sätze 3 bis 6 GO n.F. wird erstmals eine Regelung zu den in Satz 3 und 4 näher definierten sogenannten Verbund- oder **Annex-tätigkeiten** in die GO aufgenommen. Dass sich diese Regelung ausschließlich auf Tätigkeiten in den Bereichen der Energie- und Wasserversorgung bezieht, heißt aber nicht, dass solche Annex-tätigkeiten in anderen Bereichen der Gemeindegewirtschaft damit ausgeschlossen sind. Vielmehr ist die Zulässigkeit der Erbringung solcher zusätzlichen Leistungen zur Abrundung der Haupttätigkeit von der Rechtsprechung grundsätzlich anerkannt, wenn gleich hinsichtlich ihres zulässigen Umfangs nicht unumstritten.<sup>49</sup> Mit Blick auf die amtliche Begründung zum Gesetzentwurf und die beispielhafte Aufzählung in Satz 4 kann die Regelung daher nur dahingehend verstanden werden, dass speziell in den Bereichen der Energie- und Wasserversorgung für mehr Rechtssicherheit gesorgt und eine Erweiterung der unternehmerischen Handlungsspielräu-

me erreicht werden soll.<sup>50</sup> Wichtig ist aus Sicht des Bayerischen Gemeindetags die Klarstellung in der Gesetzesbegründung, dass die Regelung in Satz 5, wonach die Gemeinde sicherzustellen hat, dass bei verbundenen Tätigkeiten die berechtigten Interessen kleinerer Unternehmen, insbesondere des Handwerks, zu berücksichtigen sind, als Ergänzung zum Schädigungsverbot des Art. 95 Abs. 2 GO auszu-legen ist, dem öffentlichen Interesse dient und keine subjektiv-öffentlichen (Klage-)Rechte begründet.

Zur Auslegung der vorgenannten Vorschriften vgl. auch die zwischenzeitlich ergangenen **Hinweise des Innenministeriums** zum kommunalrechtlichen Rahmen für die Energieversorgung und Erzeugung erneuerbarer Energien durch Kommunen vom 8. September 2023.<sup>51</sup>

#### UMSATZSTEUERPFLICHT DER MITVERWALTUNG VON ZWECKVERBÄNDEN

Nach dem spätestens ab 1. Januar 2025<sup>52</sup> geltenden § 2b Abs. 1 UStG sind juristische Personen des öffentlichen Rechts (z.B. Gemeinden, Verwaltungsgemeinschaften, Zweckverbände, Kommunal-

unternehmen) nicht als umsatzsteuerpflichtige Unternehmer einzustufen, soweit sie Tätigkeiten im hoheitlichen Bereich ausüben, und die Behandlung als Nichtunternehmer nicht zu größeren Wettbewerbsverzerrungen führt. Die auf einen Antrag aus der Mitte des Bayerischen Landtags<sup>53</sup> zurückgehende Neuregelung des Art. 39 Abs. 3 KommZG stellt in Bezug auf sogenannte mitverwaltete **Zweckverbände ohne eigene Geschäftsstelle** klar, dass die Mitverwaltung nur von einer juristischen Person des öffentlichen Rechts – in der Praxis oftmals ein Verbandsmitglied – übernommen werden kann. Damit soll sichergestellt werden, dass der vom Zweckverband für die Verwaltungstätigkeit zu entrichtende **Verwaltungskostenbeitrag nicht der Umsatzsteuer** unterliegt. Denn nach § 2b Abs. 3 Nr. 1 UStG liegen größere Wettbewerbsverzerrungen insbesondere dann nicht vor, wenn die Leistungen aufgrund gesetzlicher Bestimmungen nur von juristischen Personen des öffentlichen Rechts erbracht werden dürfen.

## DIGITALISIERUNG IM FOKUS: KOMMUNE-AKTIV MACHT DEN SITZUNGSDIENST ZUKUNFTSFÄHIG

### DER ENTSCHIEDENDE MEILENSTEIN FÜR IHRE GREMIENARBEIT

#### Lohr a.Main, Oktober 2023

„Von Kommunen für Kommunen. Für die Zukunft.“ Mit dieser Philosophie erobert KOMMUNE-AKTIV die Verwaltungsbüros von Städten und Gemeinden. Denn zum einen ermöglicht die aus der Praxis entwickelte Software den digitalen Austausch mit den Gremien – zum anderen bietet KOMMUNE-AKTIV Innovation und Arbeitserleichterung im kommunalen Tagesgeschäft.

Das preislich attraktive Gesamtpaket, bestehend aus Sitzungsdienst, Rats-/

Bürgerinformationssystem, Beschlussverfolgung und mehr, bedient sich einer modernen Programmierung, welche die Software im Handumdrehen und ohne Extrakosten verfügbar macht. Eine durchdachte Einführungsphase mit den entsprechenden Schulungen und individueller Betreuung führt die Nutzer schnell an das Programm heran – die intuitive Bedienung stellt zudem sicher, dass man sich rasch zurechtfindet.

Hinter KOMMUNE-AKTIV steht das Team der multi-INTER-media GmbH

im unterfränkischen Lohr a.Main, die bereits seit über 20 Jahren auf die Entwicklung kommunaler Softwarelösungen spezialisiert ist. „Mit unserem Stand auf der KOMMUNALE 2023 (Halle 9, 9-115) bieten wir Interessenten die Möglichkeit, KOMMUNE-AKTIV näher kennenzulernen. Auch nach der Messe stehen wir gerne für eine Online-Präsentation zur Verfügung – einfach anrufen, Termin vereinbaren und sich überzeugen lassen“, erklärt Nadja Weigand, Mitglied der Geschäftsführung.

#### ANZEIGE

**KOMMUNE-AKTIV.de**  
Innovatives Sitzungsmanagement & Ratsinformationssystem

Setzen Sie Meilensteine.  
Wir zeigen Ihnen **wie**.

**NÜRNBERG**  
**KOMMUNALE 18. - 19.10.2023**  
Halle 9, Stand 9-115

Die innovative Software KOMMUNE-AKTIV ist Ihr entscheidender Meilenstein für den Bereich Sitzungsmanagement und Verwaltungsorganisation.

Lernen Sie KOMMUNE-AKTIV kennen - **wir laden Sie zu einer unverbindlichen Kurzpräsentation an unseren Messestand ein.**

Von Kommunen für Kommunen. Für die Zukunft.

multi-INTER-media GmbH - KOMMUNE-AKTIV  
Lohr a.Main, Tel. 09352 500995-0  
[info@kommune-aktiv.de](mailto:info@kommune-aktiv.de) [www.kommune-aktiv.de](http://www.kommune-aktiv.de)



**Nicht auf der Messe?**  
Jetzt Termin für eine Online-Präsentation vereinbaren:  
Tel. 09352 500995-0

Die Grafik wurde unter Verwendung von Ressourcen von [Flicton.com](https://www.flicton.com) erstellt.

48 Burgi, Neuer Ordnungsrahmen für die energiewirtschaftliche Betätigung der Kommunen (2010), S. 85 unter Hinweis auf Kühling, NJW 2001, S. 177, 179 f.

49 Vgl. etwa VerfGH RhPf, NVwZ 2000, S. 801, 803. Insgesamt dazu Wurzel/Schraml/Gaß (Fn. 44), Kap. C Rn. 111 und Schulz/Wachsmuth/Zwick (Fn. 47), Art. 87 GO Erl. 1.3.3, jeweils m. v. N.

50 Vgl. Landtags-Drs. 18/28527, S. 72, die ausdrücklich von einem Beitrag zur dringend erforderlichen Beschleunigung der Energie- und Mobilitätswende spricht und sogar Carsharing-Angebote als Beispiel für eine zulässige verbundene Tätigkeit benennt. In diese Richtung auch Nr. 1.2.2 des IMS vom 08.09.2023 (a. a. O.).

51 Abrufbar im Intranet des Bayerischen Gemeindetags unter dem Pfad Mitglieder → Fachthemen → Kommunales Wirtschaftsrecht → Gemeindliche Unternehmen.

52 Vgl. § 27 Abs. 22a UStG.

53 Änderungsantrag CSU/FW vom 15.05.2023, Landtags-Drs. 18/29038.

# IMPRESSIONEN VOM AUFTRITT DER BAYERISCHEN BÜRGERMEISTERBLASKAPELLE



# IM FESTZELT TRADITION AUF DER ODN WIESN AM 17. SEPTEMBER 2023



# EIN MONAT FÜR KLIMAFREUNDLICHE MOBILITÄT IM LÄNDLICHEN RAUM

GUTE-PRAXIS-BEISPIELE AUS GANZ BAYERN

Text Miriam Lohmüller, Bayerische Verwaltung für Ländliche Entwicklung

Der Weg zur Arbeit, zum Einkaufen oder zum Familienbesuch – fast täglich müssen wir mobil sein. Dabei wollen wir möglichst flexibel und unabhängig bleiben. Gerade im ländlichen Raum sind die meisten Menschen dafür nach wie vor auf ein eigenes Auto angewiesen. Gibt es Alternativen, besonders für Gruppen, die nicht mehr oder noch nicht Autofahren können? Wie können wir Wege am Land möglichst umweltfreundlich zurücklegen?

Antworten auf diese Fragestellungen hat die Bayerische Verwaltung für Ländliche Entwicklung im Juli 2023 auf der Webseite „KlimaChancen“ näher beleuchtet. Im Rahmen der Kampagne „Unterwegs – Vernetzte Mobilität im Ländlichen Raum“ wurden ganz unterschiedliche Mobilitätsformen wie Carsharing, bedarfsorientierte (Bürger-) Busse oder Mitfahrgelegenheiten vorgestellt. Anhand von sieben Beispielen wurde gezeigt, wie solche Angebote in der Praxis umgesetzt werden können. Immer im Fokus: die Motivation der Akteurinnen und Akteure, aber auch Hürden und Erfolgsfaktoren. Entscheidend bei allen Projekten ist es, dass Alternativen zum eigenen Auto von den Bürgerinnen und Bürgern tatsächlich genutzt werden.

Ein Überblick über die gesamte Kampagne ist unter [www.klimachancen.bayern/projekte/67/unterwegs-vernetzte-mobilitaet-im-laendlichen-raum](http://www.klimachancen.bayern/projekte/67/unterwegs-vernetzte-mobilitaet-im-laendlichen-raum) zu finden.

## UMSTIEG WEG VOM EIGENEN AUTO ERMÖGLICHEN

Im Gegensatz zum derzeit vorherrschenden Individualverkehr, bei dem die meisten Menschen ausschließlich mit dem eigenen Auto unterwegs sind, verfolgt die vernetzte Mobilität einen anderen Ansatz. Hierbei werden unterschiedliche Mobilitätsformen miteinander kombiniert, um ans Ziel zu kommen. Man spricht dann auch von multimodaler Mobilität. Ein typisches Beispiel ist der Pendler, der mit dem Fahrrad zum nächsten Bahnhof fährt und von dort weiter mit dem Zug.

Vernetzte Mobilität ist dabei keineswegs auf den urbanen Raum beschränkt, auch (oder gerade?) in ländlichen Regionen entstehen entsprechende Angebote. Allerdings müssen passende Rahmenbedingungen geschaffen werden, damit der Umstieg weg vom eigenen PKW attraktiv genug ist. Einfach zu nutzen, bedarfsgerecht, bequem, daneben klimafreundlich und ressourcenschonend – moderne Mobilitätsformen sollen viele Anforderungen erfüllen. Eine Buchung von bedarfsorientierten Bussen oder von Sharing-Fahrzeugen per App kann die Nutzung einfacher und flexibel machen. Fahrzeuge sollten mit Antrieben mit geringem CO<sub>2</sub>-Ausstoß ausgestattet sein. Die technischen Möglichkeiten sind also vorhanden.

Doch wie können machbare Lösungen für eine Mobilitätswende in der Praxis aussehen?



MIRIAM LOHMÜLLER

## BEISPIEL 1: BÜRGERBUS IN DER INTEGRIERTEN LÄNDLICHEN ENTWICKLUNG NORA

Viele ältere Personen auf dem Land sind schon heute auf Fahrdienste durch Freunde oder Familie angewiesen. Einige wollen oder können nicht mehr selbst Autofahren, öffentliche Verkehrsmittel fahren aber nur unregelmäßig oder sind schwer erreichbar. Ärzte und Behörden liegen weiter entfernt im nächsten größeren Ort und Dorfläden, Metzgereien oder Bäckereien sind schon länger geschlossen. So entsteht nicht nur eine Abhängigkeit von anderen, Familienmitglieder oder Freunde müssen häufig zusätzliche Fahrtstrecken absolvieren, was wiederum mehr Verkehr verursacht.

Eine Möglichkeit, um gerade die ältere Generation mobil zu halten, sind Bürgerbusse, die bereits in einigen bayerischen Regionen unterwegs sind. Dabei fahren ehrenamtliche Fahrerinnen und Fahrer einen Bus, der meist flexibel gebucht werden kann. Ein solcher Bürgerbus ist seit Ende 2019 in den fünf Kommunen der Integrierten Ländlichen Entwicklung (ILE) NorA im nördlichen Landkreis Ansbach aktiv.

Zwischen den insgesamt knapp 100 Ortsteilen gibt es bislang kaum Querverbindungen mit dem ÖPNV; ohne eigenes Auto sind Fahrten schwer möglich. Dank des Bürgerbusses können nun insbesondere ältere Personen einfach und unabhängig mobil bleiben. Das Angebot steht explizit allen Altersklassen offen, wird bisher aber vor allem von Seniorinnen und Senioren genutzt. Derzeit engagieren sich 18 ehrenamtliche Fahrerinnen und Fahrer, die inzwischen zu einer richtigen Gemeinschaft zusammengewachsen sind und neben ihrer Bürgerbus-Tätigkeit auch gemeinsame Ausflüge unternehmen. Finanziert wurde der Kauf des vollelektrischen Bürgerbusses durch Sponsoren sowie den NorA-Bürgerwindpark.

## BEISPIEL 2: AZUBISHUTTLE IM LANDKREIS RHÖN-GRABFELD

Selbstverständlich benötigen nicht nur Seniorinnen und Senioren Fahrdienste. Auch Kinder und Jugendliche sind oft auf „Elterntaxis“ angewiesen, um

zum Sportverein, Musikunterricht oder zu Freunden zu gelangen. So entstehen Abhängigkeiten und mehr Verkehr.

Eine spezielle Herausforderung ist es, jungen Menschen ohne Führerschein oder eigenes Auto den Weg in ihren Ausbildungsbetrieb zu ermöglichen, selbst wenn dieser nicht per ÖPNV erreichbar ist. Einen möglichen Lösungsansatz dafür testet der Landkreis Rhön-Grabfeld, wo im Jahr 2020 ein AzubiShuttle eingeführt wurde.



Das AzubiShuttle Rhön-Grabfeld soll einen Beitrag dazu leisten, dass mehr Jugendliche eine Ausbildung in der Region absolvieren, vor allem in Handwerksbetrieben, die häufig schwer mit dem ÖPNV erreichbar sind.

Das Ziel ist es, Ausbildungen in der Region einfacher zu ermöglichen, um langfristig dem Fachkräftemangel entgegenzuwirken. Dazu fahren vier Kleinbusse auf individuell geplanten Routen zu den Betrieben und zurück, wenn es keine passende ÖPNV-Anbindung gibt. So können bisher 95 Prozent der Azubis unabhängig von ihren Eltern ihren Ausbildungsort erreichen. Das Angebot wird auch deshalb gut angenommen, weil das Landratsamt eng mit den Ausbildungsbetrieben zusammenarbeitet.

## BEISPIEL 3: CARSHARING IN VILSBIBURG

Im Durchschnitt stehen private PKW rund 23 Stunden pro Tag. Vor allem Zweit- und Drittwagen werden nur unregelmäßig genutzt, kosten aber Geld und benötigen einen Stellplatz. Ein Ansatz, der in Städten schon weit verbreitet ist, wird auch im ländlichen Raum immer populärer: Sharing-Angebote stellen Fahrzeuge zum kurzfristigen Verleih zur Verfügung. Neben Autos oder Kleinbussen können Fahrräder, Lastenräder oder Roller hierfür eine Option sein.



In Vilsbiburg können sich Bürgerinnen und Bürger ein Carsharing-Elektroauto leihen, das zugleich Dienstfahrzeug der Kommune ist.

Im niederbayerischen Vilsbiburg stellt die Stadtverwaltung seit 2013 eines ihrer selten genutzten Dienstfahrzeuge als Carsharing-Auto für private Fahrten zur Verfügung. Unter dem Slogan „Mein Zweitauto ist eine App“ ist das Ziel vor allem, die Nutzung des Carsharings für seltene oder unregelmäßige Fahrten anzuregen. Mittlerweile wird das Angebot gut angenommen, mit rund 15 Personen, die das Fahrzeug regelmäßig nutzen und weiteren, die nur einmal oder selten auf das

Weitere Informationen erwünscht?

Tel. 089 12131545, [miriam.lohmueller@bza.bayern.de](mailto:miriam.lohmueller@bza.bayern.de)

Carsharing zurückgreifen. Wichtig für den Erfolg sei laut Projektverantwortlichen, dass das Fahrzeug gut erreichbar ist und vor allem regelmäßig beworben wird, etwa durch Presseartikel, Infostände und persönliche Weiterempfehlung.

#### BEISPIEL 4: FREIES LASTENRAD MAIN-SPESSART

Bisher noch ein ungewöhnliches Angebot für den ländlichen Raum ist das Freie Lastenrad Main-Spessart in Unterfranken. Schon länger versucht der gesamte Landkreis, das Fahrrad für Alltagsmobilität attraktiver zu machen, zum Beispiel durch ein Radverkehrskonzept oder die Teilnahme an der Aktion STADTRADELN.

Seit 2021 ist es nun für Bürgerinnen und Bürger in den zwei Kommunen Karlstadt und Arnstein außerdem möglich, kostenfrei Lastenräder zu

leihen. Die Räder werden durch zwei lokale Initiativen betreut und wurden mit einer Förderung durch das Regionalbudget der Integrierten Ländlichen Entwicklung (ILE) MainWernatal angeschafft. Der Landkreis unterstützt zentral bei der Vernetzung und Öffentlichkeitsarbeit. Die bisher sechs Lastenräder werden bereits gut genutzt, zum Teil, um diese vor einer privaten Anschaffung zu testen. In Kombination mit entsprechend gut ausgebauten Radwegen kann dies zukünftig ein Baustein für weniger Verkehr und Treibhausgas-Emissionen sein.

#### MIT EIN WENIG FANTASIE IN DIE MOBILITÄTSZUKUNFT

Vielleicht braucht es noch ein wenig Fantasie, um sich eine klimafreundliche, vernetzte und für alle Menschen zugängliche Mobilität auf dem Land vorzustellen. Doch wie die Kampagne „Unterwegs – Vernetzte Mobilität im

ländlichen Raum“ im Juli 2023 gezeigt hat, gibt es schon heute Initiativen von Kommunen, Landkreisen, Bürgerinnen und Bürgern, die Alternativen zum eigenen Auto ermöglichen. Das benötigt nicht nur einen Umbau der Infrastruktur. Insbesondere Gewohnheiten und Verhaltensmuster müssen sich ändern. Dafür gibt es kaum ein einzelnes, allgemeingültiges Konzept. So unterschiedlich, wie die Regionen in Bayern sind, so vielseitig wird wohl auch die Mobilität in Zukunft aussehen – eine spannende Entwicklung, die wir auf der Webseite KlimaChancen gerne weiter begleiten.

Auf der Praxisplattform KlimaChancen der Bayerischen Verwaltung für Ländliche Entwicklung werden große und kleine Projekte, kreative Denksätze und maßgeschneiderte Lösungen für den Klimaschutz und die Energiewende im ländlichen Raum vorgestellt. Dabei werden Maßnahmen zum Klimaschutz, der Ausbau erneuerbarer Energien oder eben klimafreundliche Mobilität als Chance gesehen, ländliche Regionen zu stärken. Neue Wertschöpfung, bessere Infrastruktur und resiliente Landschaften und Dörfer werden dank der Macherinnen und Macher umgesetzt – diese sind im Fokus der KlimaChancen: [klimachancen.bayern](http://klimachancen.bayern)



Ob für den Einkauf oder um die Kinder in die Kita zu bringen – Lastenräder können auch im ländlichen Raum funktionieren, wie das Projekt Freies Lastenrad Main-Spessart zeigt.

Foto: © JSaskia Nicolai

# FACHBERATUNG HOLZBAU BAYERN – ZEIT FÜR KLIMASCHONENDES BAUEN MIT HOLZ

Der Anteil an Holzbauten in Bayern steigt seit Jahren beständig. Vor allem Kommunen möchten im Sinne des Klimaschutzes ihre Gebäude verstärkt in Holzbauweise errichten. Doch Fragen zur sicheren Planung, technischen Umsetzung und zum optimalen Vergabeprozess stellen ambitionierte Gemeinden, aber auch Architekten und Planer, die vielleicht erst wenige oder noch gar keine Holzbauten umgesetzt haben, vor große Herausforderungen.

Um Unsicherheiten oder Unklarheiten zu beseitigen, bietet nun die Cluster-Initiative Forst und Holz in Bayern mit proHolz Bayern, die Fachberatung Holzbau Bayern an. Unabhängige Experten beraten kostenlos und individuell öffentliche Bauentscheider, Architekten und Planer. Dieser Service wurde von der Bayerischen Staatsregierung im Rahmen ihrer Holzbauintiative beauftragt.

Angesichts seiner vorbildlichen Klimabilanz ist das Potenzial von Holz als Baustoff noch lange nicht ausgeschöpft. „Durch die nachhaltige Forstwirtschaft in Bayern steht nach wie vor genügend Holz als Baumaterial zur Verfügung. Mit dem aufgrund des Klimawandels notwendigen Waldumbau hin zu mehr gemischten Beständen wird zudem in den kommenden Jahren sogar vermehrt heimisches Rundholz anfallen. Dieses Holz zu verbauen, bindet CO<sub>2</sub> und trägt somit zum Klimaschutz bei – insbesondere auch als Substitution zu anderen, energieintensiven Baustoffen“, betont

Alexander Bogner, Geschäftsführer von proHolz Bayern.

Seit 2023 bietet die Cluster-Initiative Forst und Holz gGmbH mit proHolz Bayern in einem vom Bayerischen Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten finanzierten Projekt die „Bayerische Holzbaufachberatung“ an.

Das Angebot richtet sich an öffentliche Bauentscheider in Gemeinden, Städten und Landkreisen, Wohnungsbaugesellschaften, Architekten, Planer und Ingenieure. Ein Schwerpunkt liegt unter anderem bei den kommunalen Bauentscheidern, hier wird der Vorbildfunktion öffentlicher Bauten für Klimaschutz Rechnung getragen. Konkret stellt die Cluster-Initiative den Kontakt zu unabhängigen und firmenneutralen Holzbaufachberatern her. Diese sind damit beauftragt die Akteure, meist anhand konkreter Bauplanungen, über die Möglichkeiten und Vor-

teile des Bauens mit Holz zu informieren und zu beraten.

Die Fachberatung Holzbau Bayern setzt vor allem auf eine Beratung im frühen Stadium eines Bauprozesses und wirkt umfassend: In gemeinsamen Terminen, beispielsweise mit dem Gemeinde- oder Stadtrat informieren die Holzbaufachberater und können auch Vorbehalte gegenüber dem Bauen mit Holz entkräften. Der Holzbau erfordert zwar im Vorfeld eine genauere und intensivere Planungsphase als es in anderen Bauweisen üblich ist. Das bewirkt jedoch eine hohe Planungs- und Kostensicherheit, was insbesondere bei öffentlichen Bauten ein wichtiges Kriterium ist. Beim Besuch bereits realisierter Projekte können sich interessierte Bauherren selbst ein Bild über die Möglichkeiten des Holzbaus machen.



Weitere Informationen erwünscht?

[fachberatungholzbau-bayern.de](mailto:fachberatungholzbau-bayern.de), +49 8161/96 995-7

[fachberatungholzbau@proholz-bayern.de](mailto:fachberatungholzbau@proholz-bayern.de)

### GEMEINDEN PROFITIEREN BEREITS VON DER FACHBE- RATUNG HOLZBAU

Erfreulich ist aktuell eine hohe Nachfrage aus der Oberpfalz. Hier zeigt besonders der kommunale Holzbau bei hohen Waldholzvorräten ein weiteres Wachstumspotenzial.

In Beratzhausen im Landkreis Regensburg hat der Erste Bürgermeister Matthias Beer schon früh erkannt, wie viele Vorteile der Holzbau vorzuweisen hat. Die 2021 erbaute Kinderkrippe wurde in Holzständerbauweise errichtet. 2022 folgte die Fertigstellung des Feuerwehrhauses aus Holz. Auch im Wohnungsbau ist die Marktgemeinde bei der Nutzung des Werkstoffs Holz führend.

Mit dem Objekt „Herbstwiesen“ konnte 2023 ein prämiertes Senioren-Wohnprojekt bezogen werden. „Für uns ist Holz in jedem Projekt immer Werkstoff Nummer Eins. Er ist nachhaltig, schnell in der Bauweise und sorgt für ein angenehmes Raumklima“, ist Beer überzeugt und wird auch weiterhin den Holzbau immer in Erwägung ziehen. Mehr Flexibilität in der zukünftigen Nutzung der Gebäude ist durch die Holzbauweise realisierbar, angefangen beim materialsparenden und demontierbaren Konstruktionen bis hin zur Wiederverwendung von Bauteilen aus demontierten Holzbauten. Ebenso kann der Energieverbrauch im Betrieb niedriger gehalten werden.

Über die Fachberatung Holzbau Bayern können diese wie auch weitere Referenzobjekte als Anschauungsobjekte gezeigt werden. In ganz Bayern decken die bisherigen Beratungsprojekte ein breites Spektrum ab: von der Planung eines Kindergartenbaus in einer kleinen Gemeinde bis hin zu umfangreichen Erweiterungsbauten eines Landratsamtes, Neubauten von Gymnasien oder einer wegweisenden öffentlichen Verwaltungsbauplanung.



### Cluster-Initiative Forst und Holz in Bayern gGmbH

Die Cluster-Initiative Forst und Holz in Bayern gGmbH trägt seit 2006 zur landesweiten Vernetzung von Praxis und Wissenschaft in der Branche bei. Die enge Zusammenarbeit mit Vertretern aus Forst- und Holzwirtschaft, Forschung, Politik und Ausbildung ermöglichen einen schnellen Wissenstransfer, die Förderung innovativer Projekte und die Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit. Entsprechend dem Leitgedanken „Gemeinsam wachsen“ werden Forschungs- und Pilotprojekte sowie Weiterbildungsveranstaltungen durchgeführt und der ländliche Raum in Bayern über Regionalinitiativen und das Imagebündnis proHolz Bayern gestärkt.

### Kontakt

Dr. Jürgen Bauer, Geschäftsführer  
Cluster-Initiative Forst und Holz in  
Bayern gGmbH mit proHolz Bayern

Am Zentrum Wald-Forst-Holz  
Weihenstephan, Obere Hauptstraße 36,  
85354 Freising

Telefon: +49 8161 96 995 61  
Telefax: +49 8161 96 995 79  
[bauer@cluster-forstholzbayern.de](mailto:bauer@cluster-forstholzbayern.de)  
[cluster-forstholzbayern.de](http://cluster-forstholzbayern.de)



AUS DEM VERBAND

### /// BEZIRKSVERBAND OBERFRANKEN

Am Mittwoch, den 23. August 2023 fand in Himmelkron die Sitzung des Bezirksverbands Oberfranken statt. Nach Begrüßung durch den Bezirksverbandsvorsitzenden, Erster Bürgermeister Bernd Reisenweber, Gemeinde Ebersdorf, verabschiedete er die Regierungspräsidentin Heidrun Piwernetz. Er dankte der scheidenden Regierungspräsidentin für ihren unermüdeten Einsatz für die Kommunen Oberfrankens. In seiner kurzen Dankesrede ging er auf die stets vertrauensvolle und gute Zusammenarbeit für die Kommunen Oberfrankens ein. Dabei wurden einige erreichte wichtige Erfolge für die Region angesprochen. Für ihre neue Aufgabe als Präsidentin des Obersten Rechnungshofs wurde ihr alles Gute und viel Glück gewünscht, verbunden mit der Hoffnung, sie doch bei der einen oder anderen Veranstaltung in Oberfranken auch in Zukunft begrüßen zu dürfen.

Frau Piwernetz verabschiedete sich von den anwesenden Bürgermeistern, dankte ihrerseits für den stets guten und zielführenden Austausch und die stets

konstruktive Zusammenarbeit. Auch sie sprach einige wichtige Wegmarken an und gab ihrer Hoffnung Ausdruck, dass der Kontakt zu den oberfränkischen Bürgermeisterinnen und Bürgermeistern nicht abreißen wird.

Im Anschluss an die emotionale Verabschiedung von Frau Piwernetz informierte der Referent der Geschäftsstelle, Direktor Hans-Peter Mayer, über aktuelle finanzpolitische Themen aus dem Bayerischen Gemeindetag. Dabei gab er einen Überblick über den Sachstand bei der Grundsteuerreform. Er ging im Weiteren auf die aktuelle finanzielle Situation der Kommunen ein und stellte die statistische Auswertung der kommunalen Steuereinnahmen seit dem Jahr 2021 dar. Angesprochen wurde eine Reihe finanzpolitischer Themen, die derzeit auf der Tagesordnung stehen. Im weiteren Verlauf des Vortrags wurde auf das Ergeb-

nis des kommunalen Finanzausgleichs 2023 eingegangen und ein Ausblick auf die bevorstehenden Verhandlungen zum kommunalen Finanzausgleich 2024 gegeben. Dargestellt wurde auch der Sachstand der Initiative der Kommunalen Spitzenverbände in Bayern zu einer Vereinfachung des Förderwesens sowie weiterer finanzpolitischer Themen. Abgerundet wurde der Vortrag durch das Geschäftsführende Präsidialmitglied, Dr. Franz Dirnberger, der zu weiteren verbandspolitischen Themen einen Sachstandsbericht abgab. Dabei spannte sich der Bogen von der Wärmeplanung über die Entscheidung zu § 13b BauGB bis hin zu den Themen der Energiewende.

Unter TOP 4 der Tagesordnung gab der Bezirksverbandsvorsitzende, Bernd Reisenweber, noch einen Überblick über aktuelle Themen aus dem Bezirksverband Oberfranken.



v.l.n.r. Dr. Franz Dirnberger / BayGT, Bernd Reisenweber / BV-Vorsitzender, Heidrun Piwernetz / Regierungspräsidentin, Stefan Frühbeißer / Bgm. Stadt Pottenstein, Hans-Peter Mayer / BayGT

### //// GLÜCKWÜNSCHE

Der Bayerische Gemeindegtag gratuliert folgenden Jubilaren:

Oberbürgermeister Maximilian Gotz, Stadt Erding, Mitglied des Präsidiums und Landesausschusses, zum 60. Geburtstag

Ersten Bürgermeister Gerhard Schneider, Gemeinde Himmelkron, Vorsitzender des Kreisverbands Kulmbach, zum 60. Geburtstag

Ersten Bürgermeister Michael Multerer, Gemeinde Arnschwang, Vorsitzender des Kreisverbandes Cham, zum 55. Geburtstag



### //// AKTUELLE FAQ DER FACHAGENTUR WINDENERGIE AN LAND ZUM MUSTERVERTRAG FÜR KOMMUNALE TEILHABE NACH EEG 2023

Regelmäßig erhält die Geschäftsstelle der Fachagentur Windenergie an Land Anfragen in Zusammenhang mit dem Mustervertrag zur kommunalen Teilhabe sowie zur Rechtsauslegung von

§ 6 Abs. 1 Nr. 1 EEG 2023. Um wiederholte Fragen aufzugreifen, und einigen Anfragen vorzugreifen, wurden häufig gestellte Fragen gesammelt und beantwortet.

Zentrale Inhalte fokussieren folgende Fragen:

- Welche Windenergieanlagen fallen unter die Regelung?
- Für welche Strommengen aus Windenergieanlagen kann eine Zuwendung gemacht werden und wann gibt es eine Rückerstattungsmöglichkeit vom Netzbetreiber?
- Können Zahlungen für Strommengen, die vom Netzbetreiber nicht erstattet werden, im Vertrag zwischen Betreiber und Kommune ausgeschlossen werden?
- Können Gemeinden Anlagenbetreiber aktiv darum bitten, einen Vertrag zur finanziellen Beteiligung von Kommunen an Windenergieanlagen abzuschließen?
- Können die Gemeinden frei über die Zuwendung verfügen?
- Ist die Zahlung auf 0,2 ct/kWh beschränkt?
- Können Verträge für Bestandsanlagen, die nach dem 1. Januar 2023 geschlossen werden, auf den 1. Januar 2023 zurückdatiert werden?

Die Inhalte der FAQ wurden mit den Verbänden unseres Mustervertrag-Arbeitskreises (DStGB, DST, DLT, BDEW, BWE, VKU und VVW) abgestimmt.

### Weitere Informationen

FAQ zum Mustervertrag Kommunale Teilhabe FA Wind:  
[www.fachagentur-windenergie.de/themen/akzeptanz/faq-mustervertrag/](http://www.fachagentur-windenergie.de/themen/akzeptanz/faq-mustervertrag/)

Quelle: DStGB Aktuell 3323



### //// JUGENDWETTBEWERB „UMBRUCHSZEITEN“

Der bundesweite Jugendwettbewerb „Umbruchszeiten. Deutschland im Wandel seit der Einheit“ startet in seine neue Runde. Der Jugendwettbewerb richtet sich an Jugendliche zwischen 13 und 19 Jahren aller Schulformen und lädt sie ein, auf historische Spurensuche zu gehen und die Zeit seit 1989/90 in den Blick zu nehmen. Die Jahre nach der friedlichen Revolution und deutschen Einheit waren für viele Menschen in Deutschland Umbruchszeiten. Für viele Bürgerinnen und Bürger in Ostdeutschland änderte sich in dieser Umbruchszeit die gesamte Lebens- und Arbeitswelt. Aber auch an Westdeutschland gingen die Ereignisse nicht spurlos vorüber. Die Bundesstiftung zur Aufarbeitung der SED-Dik-

tatur und der Beauftragte der Bundesregierung für Ostdeutschland richten zum dritten Mal den Jugendwettbewerb aus und möchten so zur Auseinandersetzung mit dieser Transformationsphase beitragen.

Das Schwerpunktthema dieser Wettbewerbsrunde ist „Gesellschaft in Bewegung“. Jugendliche können sich mit verschiedenen Arten von Bewegung befassen: Welche Geschichte verbirgt sich hinter einem Umzug zwischen Ost und West? Was bedeutete die Wiedervereinigung für Menschen, die als Gast- oder Vertragsarbeiter/-innen nach Deutschland gekommen waren? Wie veränderten sich politische Strömungen wie die Frauen- oder Umweltbewegung?

Die Wettbewerbsbeiträge können an einer Schule oder einer außerschulischen Einrichtung, etwa im Rahmen einer Projektwoche, von Projekttagen, einer AG oder ehrenamtlicher Verbandsarbeit entstehen. Mitmachen lohnt sich in jedem Fall: Zu gewinnen gibt es 30 Preise mit bis zu 3.000 Euro Preisgeld und eine Reise nach Berlin zur Preisverleihung. Auf [umbruchszeiten.de](http://umbruchszeiten.de) sind weitere Informationen zu den Umbrüchen nach 1989/90 sowie Themen- und Formatinspirationen enthalten. Darüber hinaus sind verschiedene Checklisten und Tipps zusammengestellt – etwa zur Themenfindung, zur Recherche und zur Vorbereitung von Zeitzeugengesprächen. Einsendeschluss für die Wettbewerbsbeiträge ist der 1. Februar 2024. Alle Schulformen und außerschuli-

schen Einrichtungen sind herzlich eingeladen, am Wettbewerb teilzunehmen!

Quelle: DStGB Aktuell 3723



### //// NEUE DIN-NORM FÜR ZIRKULÄRES BAUEN VERÖFFENTLICHT

Das Deutsche Institut für Normung (DIN) hat ein Standard-Verfahren veröffentlicht, das hilft, Bauprodukte zu identifizieren, die sich für eine erneute Verwendung eignen. So können Materialien in den Kreislauf zurückgeführt und wertvolle Ressourcen gespart werden.

Zukünftig sollen auch große Gebäudeteile erfolgreich wiederverwendet werden. Die neue DIN SPEC 91484 bietet eine einheitliche Methode, um das volle Potenzial von Bauprodukten für hochwertige Anschlussnutzungen zu erfassen. Das neue Verfahren ist darauf angelegt, eine einfache Zugänglichkeit für alle Beteiligten sicherzustellen und mithin universell und unkompliziert anwendbar zu sein. Mit dem im Standard beschriebenen Verfahren soll, laut DIN, der Gebäudebestand systematisch er-

fasst und dokumentiert werden. Damit soll an die Wirtschaft ein klarer Handlungsrahmen gesendet und der Gesetzgeber ermutigt werden, künftige Rück- und Umbauarbeiten daran zu knüpfen.

Die DIN SPEC 91484 dient als Leitfaden für die Erstellung sogenannter Pre-Demolition-Audits. Das Verfahren gliedert sich in zwei Stufen: eine Vor- und eine Detailprüfung. Das Dokument definiert, welche Informationen über die Bauprodukte erfasst werden müssen, um ihr individuelles Potenzial für die Anschlussnutzung zu prüfen und zu bewerten: zum Beispiel Daten zum Standort des Bauwerks, zum Baujahr, zur Gebäudeklasse und Nutzungsart. Anhand dieser Basisinformationen können erste Entscheidungen getroffen werden, ob sich Bauprodukte für eine Wiederverwendung eignen oder nicht. Danach folgt die Detailprüfung, für die Fachgutachten erstellt werden. Außerdem legt das Dokument fest, welche Akteur\*innen dieses Verfahren durchführen. Dazu gehören Architekt\*innen, Statiker\*innen, Schadstoffgutachter\*innen, Abbruchunternehmer\*innen, Bauprüfer\*innen, Denkmalschutz und Andere.

### ANMERKUNG DES DSTGB

Eine Entwicklung des Bauwesens hin zum kreislaufgerechten Bauen ist in Deutschland und Europa bereits deutlich erkennbar und gewinnt immer mehr an Bedeutung. Die DIN SPEC 91484 liefert nunmehr einen weiteren

und sinnvollen Baustein für ein systematisches Vorgehen.

Bau- und Abbruchabfälle machten laut Statistischem Bundesamt im Jahr 2020 mehr als 55 Prozent des bundesweiten Abfall-Aufkommens aus. Das Umweltbundesamt schätzt das gesamte verbaute Material im deutschen Gebäudebestand auf 15 Mrd. Tonnen. Diese macht deutlich, dass die Kreislaufwirtschaft viel dazu beitragen kann, Ressourcen zu schonen und CO<sub>2</sub>-Emissionen zu senken. Die DIN SPEC 91484 wurde entwickelt, um diese Lücke zu schließen und einheitliche und standardisierte Prozesse in der Branche zu etablieren.

**Weitere Informationen**  
beuth.de

Quelle: DStGB Aktuell 3423

### /// ÜBERSICHT ZU FÖRDERMÖGLICHKEITEN FÜR DIE KLIMAAANPASSUNG IN SOZIALEN EINRICHTUNGEN

Das Zentrum Klimaanpassung hat im Auftrag des Bundesumweltministeriums eine Übersicht über bestehende Fördermöglichkeiten auf Bundes- und Landesebene im Bereich der Vorsorge und Umsetzung von Klimaanpassungsmaßnahmen in sozialen Einrichtungen veröffentlicht.

Die Vorsorge und Umsetzung von Klimaanpassungsmaßnahmen nehmen auch in sozialen Einrichtungen eine

immer größere Rolle ein. Das lässt sich auch an vielen Förderprogrammen ablesen, die von den Einrichtungen oder ihren Trägern genutzt werden können. Um eine Orientierung über die facettenreichen Fördermöglichkeiten zu erhalten, hat das Zentrum Klimaanpassung im Auftrag des BMUV eine Übersicht über diese erstellt.

Aufgelistet sind die jeweiligen Förderprogramme mit ihren Förderschwerpunkten, sortiert nach Fördermittelgebern auf Bundes- und Landesebene. Auf Bundesebene werden unter anderem Maßnahmen für naturbasierte Klimaanpassung an Gebäuden und kommunalen Flächen finanziert. Auch nachhaltige Investitionen in grüne Infrastruktur und Energieeffizienz sowie die Erstellung von Klimaanpassungskonzepten werden gefördert. Auf Landesebene finden sich ebenfalls viele verschiedene konzeptuelle als auch investive Fördermöglichkeiten von Dachbegrünung und Verwundbarkeitsanalysen bis hin zur Klimaschadensbeseitigung.

#### ANMERKUNG DES DSTGB

Extremwetterereignisse wie Starkniederschläge, Hochwasser und Hitze- und Dürreperioden werden absehbar weiter zunehmen. Gerade von Hitze- und Dürreperioden sind besonders Kinder, ältere oder kranke Menschen stark betroffen. Soziale Einrichtungen übernehmen hier eine besondere Verantwortung, wenn sie Vorsorgemaßnahmen

wie z. B. Verschattung und Kühlung als Hitzeschutz umsetzen.

In diesem Bereich gibt es eine Vielzahl an unterschiedlichen Förderprogrammen auf Bundes- und Länderebene. Die veröffentlichte Übersicht dient als Orientierungshilfe. Mittelfristig sind Bund und Länder aufgerufen, die große Anzahl an Förderprogrammen zu reduzieren und eine praxistaugliche Förderkategorie für die Kommunen bereitzustellen.

Die Übersicht ist abrufbar unter:  
zentrum-klimaanpassung.de

Quelle: DStGB Aktuell 3523

### /// UNTERSUCHUNG VITALE INNENSTÄDTE

Das Jahr 2022 stand nach dem Abklingen der Pandemie im Zeichen einer weitgehenden Normalisierung für die Innenstädte, wenn auch die Besucherfrequenzen teilweise noch nicht das Vorkrisenniveau erreichten. In diesem Umfeld konnte das IFH KÖLN die Untersuchung „Vitale Innenstädte 2022“ erfolgreich durchführen. Die vielfältige Resonanz auf die Ergebnisse hat erneut gezeigt, dass erfolgreiche Innenstadtentwicklung – gerade auch in unsicheren Zeiten – nur faktenbasiert erfolgen kann: Aktuelle Daten zu Besucherstruktur, Besucherverhalten und Bewertung der Innenstädte und des Einzelhandels sind der Grundstein für planerische Entscheidungen zur (Re-) Vitalisierung von Innenstädten. Daher

plant das IFH KÖLN für den Herbst 2024 eine Fortsetzung der Untersuchung „Vitale Innenstädte“.

Das IFH Köln möchte daher alle interessierten Städte und Gemeinden zur Teilnahme einladen. Die Erhebung soll im **September und Oktober 2024** erfolgen. Mit einem standardisierten Fragebogen wird anhand einer **Passantenbefragung** ein umfassendes Bild über die Attraktivität der eigenen Innenstadt aus Kundensicht erstellt. Neben Basisfragen werden auch neue Themenschwerpunkte gesetzt. Für 2024 steht die „Innenstadt von morgen – Mobilität, Stadtklima und Verkehrswende“ im Fokus der Untersuchung. Denn Stadtentwicklung und -attraktivität sind seit jeher auch geprägt von gesellschaftlichen, technologischen und ökologischen Megatrends. So wird aktuell gerade in puncto Mobilität, Stadtklima und Verkehrswende vielerorts geprüft, wie Innenstädte nachhaltiger, attraktiver und verträglicher gestaltet werden können.

Zum formalen Ablauf der Untersuchung: Die Organisation der Interviews vor Ort liegt in den Händen der teilnehmenden Städte, kann aber auch über das IFH KÖLN gebucht werden. Das umfangreiche Auswertungspaket für die Teilnehmer liefert detaillierte Informationen für die Städte und umfasst u. a. ein Benchmarking mit den besten erzielten Werten. Die Anonymität der Teilnehmer ist dabei gewährleistet. Es ist somit möglich, die eigene Stadt/ Gemeinde mit strukturgleichen Städten/ Ge-

meinden zu vergleichen und Stärken und Schwächen zu identifizieren.

#### Zur Finanzierung

Der reguläre Beitrag für die Teilnahme an der Untersuchung „Vitale Innenstädte 2024“ beträgt 2.650 € pro Stadt/Gemeinde. Für Mitglieder des DStGB besteht aber die Möglichkeit, sich zu einem **rabattierten Preis von 1.950 €** zu beteiligen.

#### Weitere Informationen

Nicolaus Sondermann vom IFH KÖLN, Tel. 0221 94360734, n.sondermann@ifhkoeln.de  
www.ifhkoeln.de/produkt/vitale-innenstaedte-2024/



### /// DSTGB UNTERSTÜTZT NEUE FÖRDERMASSNAHME „LANDSTATION“

Das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft unterstützt mit einer neuen Fördermaßnahme Mobilitätsstationen im ländlichen Raum. Das Programm „LandStation“ zielt darauf ab, durch die Kombination von

Mobilitätsstationen und Mehrfunktionshäusern zu einer Verbesserung der Lebensqualität und der Standortattraktivität beitragen. Der DStGB unterstützt und begleitet das Programm, dass Mobilitätsstationen auch abseits der Großstädte weiter etablieren soll.

#### KOMBINATION MIT MEHR-FUNKTIONENHÄUSERN IM FOKUS DER MASSNAHME

Durch die neue Fördermaßnahme werden Ansätze und Ideen gesucht, die darauf abzielen, die Potenziale von Mobilitätsstationen und Mehrfunktionshäusern in ländlichen Räumen miteinander zu verbinden. Ziel ist es, die Mobilität in ländlichen Räumen zu verbessern und die Nutzung klima- und umweltfreundlicher Verkehrsmittel zu unterstützen.

Mobilitätsstationen bündeln verschiedene Mobilitätsangebote an einem Standort und vereinfachen damit den Wechsel von einem zum anderen Verkehrsmittel, verkürzen die Umsteigewege und führen zu einer größeren Sichtbarkeit des Angebots. Mehrfunktionshäuser als Räume für flexible und vielfältige Angebote wie Dorfläden, Arztpraxis, Bürgerbüro oder Vereinstreff stärken die ländliche Gemeinschaft. Mit der Verknüpfung von Mehrfunktionshäusern und Mobilitätsstationen können soziale Orte in ländlichen Kommunen entstehen sowie die Attraktivität der Gemeinden erhöht werden.

## DSTGB PLÄDIERT FÜR MOBILITÄTSSTATIONEN AUCH ABSEITS DER GROSSSTÄDTE

Der DStGB war in die Konzeptionierung der Fördermaßnahme eingebunden und unterstützt die Maßnahme. Bundesweit entstanden vor allem in den Großstädten in den vergangenen Jahren Mobilitätsstationen, die Angebote im ÖPNV, Sharing-Angebote sowie Radverkehr im Sinne einer guten Anschlussmobilität bündeln. Auch im ländlichen Raum gibt es vermehrt Ansätze, an ÖPNV-Haltestellen zusätzliche Angebote vorzuhalten. Oft im kleineren Rahmen als in Großstädten bieten sich auch dort Potenziale um den Menschen nachhaltige Mobilitätsketten und mehr Mobilitätsoptionen anzubieten. Das Programm ist aus Sicht des DStGB geeignet, diesen Ansatz auch in Kombination mit weiteren Funktionen in den ländlichen Städten und Gemeinden umzusetzen.

Dr. Uwe Brandl, Präsident des DStGB hierzu: „Wir erhoffen uns vom Projekt Landstationen wichtige Impulse für ein bedarfsgerechtes und nachhaltiges Mobilitätsangebot in ländlichen Räumen. Wir unterstützen insbesondere das Ziel, vitale ländliche Räume zu schaffen, indem durch die Vernetzung von Verkehrsangeboten zentrale Einrichtungen der Daseinsvorsorge für alle besser erreichbar werden. Für die gemeindliche Ebene ist bei Förderprojekten des Bundes stets wichtig, dass diese niedrigschwellig und unbürokratisch gefördert werden und eine Chan-

ce haben, sich langfristig zu etablieren. Die Erfahrung zeigt, dass Mobilitätsangebote nur dann eine taugliche Alternative zum Auto darstellen, wenn sie qualitativ hochwertig und vor allem verlässlich sind.“

### Förderrahmen und weitere Informationen

Antragsberechtigt für die Konzeptionsphase sind Gemeinden und Landkreise sowie andere Gemeindeverbände. Die maximale Förderhöhe für die bis zu 12-monatige Konzeptphase beträgt 75.000 Euro pro Projekt.

Unter bestimmten Bedingungen werden in einer anschließenden Initialisierungsphase für maximal drei Jahre Personalstellen für die Koordinierung und Steuerung gefördert, um die Umsetzung der einzelnen Elemente der Mobilitätsstationen zu starten.

Interessierte können bis zum 30. November 2023 Projektskizzen beim Kompetenzzentrum Ländliche Entwicklung in der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE) einreichen.

Nähere Hinweise zur Fördermaßnahme, zur Skizzeneinreichung, Kontaktmöglichkeiten sowie Hinweise zu Informationsveranstaltungen finden sich unter: [ble.de/landstation](http://ble.de/landstation).

Quelle: DStGB Aktuell 3623

## //// FÖRDERINITIATIVE FUSSVERKEHR

### DER BUND WEITET SEINE FÖRDERUNG DER AKTIVEN MOBILITÄT WEITER AUS UND STÄRKT GEZIELT DEN FUSSVERKEHR. KOMMUNEN KÖNNEN IM RAHMEN DER FÖRDERINITIATIVE FUSSVERKEHR SOWOHL INVESTIVE ALS AUCH NICHT INVESTIVE MASSNAHMEN DES FUSSVERKEHRS EINREICHEN.

Schwerpunktmäßig werden die Planung und die bauliche Umsetzung von Fußverkehrsprojekten gefördert. Hierzu zählen unter anderem Umgestaltung und Verkehrsberuhigung des Straßenraums, Fußverkehrsförderung durch Maßnahmen zur Flexibilisierung der Nutzung des öffentlichen Raums, Auf- und Ausbau von intermodalen Netzwerkstrukturen, Maßnahmen zur Verknüpfung von Fußverkehr und ÖPV/SPV, zum Beispiel Neu- und Umgestaltung von Umsteigeanlagen, Errichtung von zusätzlichen Zugängen zum Bahnsteig, Fußgängerfreundliche Querungsanlagen und weitere Maßnahmen (siehe Webseite des Bundesamts für Logistik und Mobilität).

Im nachgeordneten Umfang werden auch nicht investive Maßnahmen gefördert. Hierzu zählen z. B. Planungs- und Forschungsgrundlagen für spätere investive Vorhaben, Untersuchungen zu relevanten Fragestellungen, Handlungsleitfäden und Bildungsmaßnah-

men, Kampagnen und Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit.

### WER UND WIE WIRD GEFÖRDERT?

Antragsberechtigt sind juristische Personen des öffentlichen und des privaten Rechts. Der Bund gewährt Zuwendungen nach Maßgabe der §§ 23 und 44 der Bundeshaushaltsordnung (BHO) und der dazu erlassenen Allgemeinen Verwaltungsvorschriften. Für die einzelnen Vorhaben gelten keine Förderhöchstsummen. Dies liegt im Ermessen des Fördergebers und der Bewilligungsbehörde.

### Weitere Informationen

[balm.bund.de](http://balm.bund.de)

Kontakt zum Projektträger Bundesamt für Logistik und Mobilität: [Fussverkehr@balm.bund.de](mailto:Fussverkehr@balm.bund.de)

Quelle: DStGB Aktuell 3423

## //// SATURN – PRAXISNAH UND ZUM ANFASSEN!

Die Bürgermeister und Bürgermeisterinnen aus dem Oberland haben sich am IAA Mobility-Stand von dem Bundesforschungsprojekt SATURN ein Bild über die ersten Ergebnisse gemacht.

### WAS STECKT DAHINTER?

Das Verkehrschaos im Oberland wächst. Deshalb untersucht der Zweckverband KD Oberland wie die öffentliche Hand den Verkehr aktiv lenken und leiten kann.

Dank SATURN können Kommunen die Daten zu Straßensperrungen und Veranstaltungen sowie die Lenk- und Leitstrategien einheitlich in der Mobilithek - dem nationalen Zugangspunkt für Mobilitätsdaten - bereitstellen. Navigationsdienste haben die Möglichkeit diese Daten dort abzuholen. Der Verkehr kann frühzeitig umgelenkt werden. Park and Ride Strategien und Vorschläge für Alternativparkplätze helfen das Verkehrschaos zu reduzieren.

Wie so eine Strategie aussehen kann, zeigt BMW mit dem Beispiel „Veranstaltungsstrategie zur IAA“. Im Demo-Navi wird das „stadtverträgliche Routing“ ausgewählt. Nun wird nicht die schnellste Route gefahren, sondern die von der Stadt München empfohlene stadtverträglichste Route - mit Rücksichtnahme auf Anwohner und Umwelt.

Verbandsvorsitzender Dr. Ingo Mehner auf der IAA Mobility am 06.09.2023: Unser nächstes Ziel: Mit unseren entwickelten Lenk- und Leitstrategien für den Straßenverkehr eine Verkehrs-entlastung in unserer Region erreichen. Eine Vermeidung, dass Navis etwa bei Staus oder Baustellen Umfahrungen durch Ortskerne vorschlagen. Als Ver-

bandsvorsitzender durfte ich schon mal mit einigen Bürgermeisterkollegen dabei sein und testen, wie diese Verkehrslenkung in einem Testfahrzeug funktioniert. Zur Verwirklichung dieses Schritts haben wir allerdings noch eine Wegstrecke vor uns und müssen unter anderem die Hersteller der Navigationssysteme davon überzeugen, diese Strategien auch in ihren Navis standardmäßig zur Verfügung zu stellen.

Das laufende Projekt SATURN wird im Rahmen der Förderrichtlinie mFUND mit insgesamt 1,55 Millionen Euro durch das Bundesverkehrsministerium für Digitales und Verkehr gefördert. Insgesamt neun Projektpartner aus der öffentlichen Hand und der Privatwirtschaft widmen sich in den drei Piloträumen Stuttgart, Frankfurt RheinMain und München-Oberland den Zukunftsthemen Verkehrsdaten und Entwicklung von verkehrlichen Entlastungsstrategien.

Im Rahmen der Innovationsinitiative mFUND fördert das BMDV seit 2016 datenbasierte Forschungs- und Entwicklungsprojekte für die digitale und vernetzte Mobilität der Zukunft. Die Projektförderung wird ergänzt durch eine aktive fachliche Vernetzung zwischen Akteuren aus Politik, Wirtschaft, Verwaltung und Forschung und durch die Bereitstellung von offenen Daten auf der Mobilithek. Weitere Informationen finden Sie unter [www.bmdv.bund.de/DE/Themen/Digitales/mFund/Ueberblick/ueberblick.html](http://www.bmdv.bund.de/DE/Themen/Digitales/mFund/Ueberblick/ueberblick.html).

Quelle: PM SATURN vom 12.9.2023

### /// STUDIE ZU INVESTITIONSBEDARFEN IM VERKEHRSSYSTEM

Eine mit Unterstützung der kommunalen Spitzenverbände erstellte Studie zeigt den Zustand und den massiven Investitionsbedarf von Straßen und ÖPNV-Netzen in den Städten und Gemeinden auf. Dieser wird bis zum Jahr 2030 auf 372 Mrd. Euro geschätzt, was die dramatische Unterfinanzierung der Infrastruktur verdeutlicht. Gleichzeitig stellen Klimaschutz, Klimaanpassung und Mobilitätswende neue Anforderungen an die Kommunen. Klar ist, es bedarf eines Kraftaktes von Bund und Ländern, um die Kommunen zu unterstützen.

#### HINTERGRUND DER STUDIE

Kommunale Verkehrsnetze sind die Lebensadern unserer Gesellschaft – sie sorgen dafür, dass Menschen vor Ort mobil sind, Unternehmen gut zu erreichen sind und lokales Wachstum des Verkehrs im Einklang mit Klimaschutzzielen realisiert werden kann. Der Neu- und Ausbau sowie der Erhalt und die Modernisierung stellen die Kommunen jedoch vor eine doppelte Herausforderung, die ohne weitere finanzielle Unterstützung von Bund und Ländern nicht zu schultern ist: Um Treibhausgasemissionen substantziell zu senken, muss eine Transformation zu einem nachhaltigen Verkehrssystem vollzogen werden.

Gleichzeitig gilt es, ein funktionierendes und leistungsfähiges Straßen- und Schienennetz vorzuhalten. Für den passgenauen Einsatz künftiger Investitionen ist es unerlässlich, detaillierte Kenntnisse über Umfang und Zustand der Netze zu haben.

Der Hauptverband der Deutschen Bauindustrie, der Verband Deutscher Verkehrsunternehmen (VDV) und der ADAC e.V. haben daher gemeinsam das Deutsche Institut für Urbanistik (Difu) beauftragt, erstmals den Umfang des kommunalen Verkehrsnetzes (Straße und ÖPNV) in ganz Deutschland sowie dessen baulichen Zustand vollumfänglich zu erheben. Der DStGB hatte die Studie begleitet und um eine breite Mitwirkung unter den Kommunen geworben.

#### KERNERGEBNISSE DER STUDIE

Auf Basis von Datenauswertungen und einer Kommunalbefragung wurden im Rahmen der Studie die notwendigen Bedarfe für Nachhol- und Ersatzinvestitionen ermittelt sowie der zusätzliche Investitionsbedarf in kommunalen Verkehrsnetzen bis 2030 für mehr Klimaschutz im Verkehrssektor abgeschätzt.

– Der Investitionsbedarf für Erhalt und Erweiterung von Schienennetzen und Straßen in Städten, Landkreisen und Gemeinden bis 2030 beträgt insgesamt rund 372 Mrd. Euro.

- Die Straßen weisen insgesamt eine Länge von knapp 714.000 km aus.
- Die Länge der Straßenbrücken in Kommunen beträgt rund 3.600 km und die der kommunalen Straßentunnel knapp 1.400 km.
- Die Länge der U-Bahn-Gleise beträgt rund 900 km und die der Straßenbahnen 6.320 km, davon verlaufen 451 km Gleise unterirdisch.
- Ein Drittel der Kommunen bewertet den Zustand ihrer bestehenden Streckennetze für alle Verkehrsträger mindestens mit „gut“.
- Ein Drittel der Straßen weist größere Mängel auf.
- Fast jede zweite Straßenbrücke in den Kommunen ist in keinem guten Zustand, ebenso wie die ÖPNV-Netze.
- Die ÖPNV-Brücken und -Tunnel sind im Vergleich besser erhalten: Etwa zwei Drittel davon sind neuwertig oder in einem guten Zustand.
- Mit rund 283 Mrd. Euro entfällt der deutlich größte Teil auf den Nachhol- und Ersatzbedarf bei der Straßenverkehrsinfrastruktur der Kommunen.
- Bei der ÖPNV-Infrastruktur lässt sich der Nachhol- und Ersatzbedarf bis zum Jahr 2030 auf 64 Mrd. Euro beziffern.

- Der größte Teil der voraussichtlich erforderlichen Investitionen im ÖPNV entfällt auf U-Bahn sowie Stadt-/Straßenbahnstrecken in Tunnellage

#### ANMERKUNG DES DSTGB

Der Bau und Erhalt der Verkehrsinfrastruktur ist für die Kommunen kosten- und zeitintensiv und insbesondere vor dem Hintergrund massiv steigender Baupreise eine enorme Herausforderung. Neben den vorhandenen Nachhol- und Ersatzbedarfen besteht zudem ein erheblicher Aus- bzw. Umbauebedarf mit Blick auf die politisch angestrebte Verkehrswende. Die Bundesregierung hat als Klimaschutzziel für den Verkehrssektor eine Senkung der CO<sub>2</sub>-Emissionen um 40 Prozent bis 2030 gesetzt. Dieses ambitionierte Ziel bedarf zur Erreichung auch eines umfangreichen Umbaus der Verkehrsinfrastruktur. Mit Planungsentscheidungen von heute werden aufgrund der langen Abschreibungsdauern entsprechender Infrastrukturen und Technologien Entschei-

Die Fa. Dipl.-Ing. Hans Auer aus 84478 Waldkraiburg kauft

**gebrauchte Kommalfahrzeuge wie z.B. LKW (Mercedes und MAN), Unimog, Transporter, Kleingeräte und Winterdienst-Ausrüstung sowie Feuerwehr-Fahrzeuge.**

**Kontakt:** Tel. 08638 - 85636  
h\_auer@web.de

dungen gefällt, die weit in die Zukunft hinein Folgewirkungen entfalten werden. Vor diesem Hintergrund war Ziel der vom DStGB unterstützten Untersuchung den Umfang des – schwerpunktmäßig kommunalen – Verkehrsnetzes und dessen baulichen Zustand vertieft und valide zu eruieren.

Eine funktionierende kommunale Verkehrsinfrastruktur ist die Voraussetzung für die Mobilität der Bürgerinnen und Bürger ebenso wie für eine erfolgreiche Entwicklung der Wirtschaft in Deutschland. Doch eine ausreichende Finanzierungsgrundlage für den Erhalt und Umbau der Verkehrsinfrastruktur ist nicht gegeben. Die Infrastruktur wurde in den vergangenen Jahren auf Verschleiß gefahren. Die Bundesregierung ist gefordert, die mittel- und langfristigen Voraussetzungen für eine dauerhafte und auskömmliche Verkehrsinfrastrukturfinanzierung in den Kommunen zu schaffen.

Hierzu ist ein gezielter Kraftakt für die Infrastruktur erforderlich. Denn aus eigenen Mitteln schaffen die Kommunen es nicht, den errechneten Investitionsbedarf von geschätzten 372 Mrd. Euro auch nur annähernd aufzubringen. Im ersten Halbjahr 2023 beträgt das kommunale Defizit über 6 Mrd. und Besserung ist nicht in Sicht. Nötig ist ein langfristiger Investitionsfonds, den Bund und Ländern auflegen sollten, auch um Planungssicherheit zu schaffen. Das wäre zugleich ein Konjunkturprogramm, da 1 Euro öffentliche Investition mindestens 3 Euro private Investition

schafft. Nur damit können die Lebensbedingungen vor Ort und die Lage der Wirtschaft verbessert werden.

Als weiteres Finanzierungsinstrument ist eine Ausweitung der Lkw-Maut auf Kommunalstraßen erforderlich und es bedarf einer stärkeren Beteiligung kommunaler Straßenbaulastträger bei vorhandenen und zusätzlichen Instrumenten der Infrastrukturfinanzierung.

#### Weitere Informationen

Die vollständige Studie ist abrufbar unter [bauindustrie.de](http://bauindustrie.de)

Quelle: DStGB Aktuell 3523



VERANSTALTUNGEN

### /// WEBEMINAR ZUR ÖFFENTLICHKEITSBETEILIGUNG IM STROMNETZAUSBAU

AM 21. NOVEMBER 2023

Der (Aus-)Bau neuer Stromtrassen greift unmittelbar in kommunale Räume ein und muss daher unter Einbezug der Öffentlichkeit beraten werden. Die Formate der Öffentlichkeitsbeteiligung greift das Difu im Webseminar „Kom-

munen als Dialogbrücken?! Öffentlichkeitsbeteiligung im Stromnetzausbau“ auf und lädt mit Beteiligung des DStGB zum Erfahrungsaustausch ein.

In den Kommunen wird sich entscheiden, ob und wie die Energiewende in Sachen Stromnetzausbau gelingt. Wann, wie und wo die betroffenen Städte und Gemeinden einbezogen werden, bestimmen die jeweils durchgeführten Formate der Öffentlichkeitsbeteiligung. Die betroffenen Städte und Gemeinden geraten dabei in ein bisher kaum beachtetes Spannungsfeld: Sie sind angehalten, ihren Beitrag zu einer nationalen Planung zu leisten, müssen sich in hochkomplexe Planungs- und Genehmigungsprozesse einarbeiten und sind gefordert, die Auswirkungen auf ihre kommunale Entwicklung einzuschätzen. Zudem sind sie immer wieder mit vehementen Protesten vor Ort konfrontiert.

Zur Rolle der Kommunen im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung beim Stromnetzausbau bietet das Difu am 21. November von 9:30 Uhr bis 13:00 Uhr ein Webseminar an. Dabei sollen u. a. folgende Fragen im Fokus stehen:

- Wie werden Kommunen bislang am Stromnetzausbau beteiligt?
- Wie erleben und wie bewerten Kommunen ihre Rolle in der Öffentlichkeitsbeteiligung zum Stromnetzausbau?

– Wie gelingt die Stärkung der Kommunen als verantwortungsvoll wirkende Akteure für den Um- und Ausbau des Energiesystems in Deutschland?

– Wie können Dialogprozesse im Rahmen des Stromnetzausbaus auf der kommunalen Ebene verbessert werden?

Außerdem wird der DStGB und der DST zu den Herausforderungen, Perspektiven und Handlungserfordernissen für eine Stärkung der Kommunen als Mittler zwischen unterschiedlichen Interessen referieren.

#### Zielgruppe

Führungs- und Fachpersonal aus den Bereichen Stadtentwicklung, Stadtplanung, Landschaftsplanung, Grünflächen, Naturschutz, Klimaschutz und -anpassung, Umwelt, Ratsmitglieder sowie Planungsbüros und andere mit dem Übertragungsnetzausbau befasste Institutionen.

#### Programm

[www.difu.de/sites/default/files/media\\_files/2023-11-21\\_kommunen-als-dialogbruecken.programm.pdf](http://www.difu.de/sites/default/files/media_files/2023-11-21_kommunen-als-dialogbruecken.programm.pdf)

#### Anmeldung

[www.difu.de/veranstaltungen/2023-11-21/kommunen-als-dialogbruecken](http://www.difu.de/veranstaltungen/2023-11-21/kommunen-als-dialogbruecken)

### NEUES BAURECHT FÜR WINDKRAFT UND PHOTOVOLTAIK

5. DEZEMBER 2023  
IN MÜNCHEN

Der Ausbau der regenerativen Energien ist ein brennendes Thema auf Bundes- und Landesebene. Eine Vielzahl von neuen Regelungen auf Bundes- und Landesebene gelten seit diesem Jahr, die von den Städten und Gemeinden umzusetzen sind.

Der Bundesgesetzgeber will mit dem neuen EEG, den Änderungen im Bundesnaturschutzgesetz, und im Bauplanungsrecht dazu beitragen, dass verstärkt Windenergie- und Freiflächenphotovoltaikanlagen gebaut werden können.

Der Freistaat Bayern hat mit der Fortschreibung des Landesentwicklungsprogramms die Regionalen Planungsverbände beauftragt, Vorrangflächen für die Windenergie auszuweisen. In diesem Verfahren sind die Städte und Gemeinden gefordert, ihre Vorschläge zu den geeigneten Standorten einzubringen.

Zugleich wurde die Bayerische Bauordnung bei den Abstandsflächen für Windenergieanlagen geändert.

Die Umsetzung von Freiflächenphotovoltaikanlagen wurde auf neue rechtliche Vorgaben gestellt, die jetzt in der Praxis umgesetzt werden müs-

sen. In diesem Seminar werden die rechtlichen Vorgaben für Windenergie und Photovoltaik ausführlich erläutert und auch die kommunalen Möglichkeiten einer Wertschöpfung bei diesen Anlagen aufgezeigt.

#### Referenten

- Dr. Jürgen Busse (Rechtsanwalt, Geschäftsführer der Bay. Akademie, Direktor a. D. des Bay. Gemeindetags)
- Matthias Simon (Verwaltungsdirektor im Bay. Gemeindetag)
- Dr. Helmut Parzefall (Bay. Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr)
- Marc Wißmann (Geschäftsführer PV und RPV)

#### Zielgruppe

Bürgermeister/-innen, Führungskräfte, Bauamtsleiter/-innen und leitende Fachkräfte aus Baureferaten und Bauämtern

#### Seminargebühr

299 € + 49 € Verpflegungspauschale + MwSt.

#### Weitere Informationen

Bayerische Akademie für Verwaltungsmanagement GmbH  
Christine Feller  
Tel. 089 21 26 74 79-32  
[feller@verwaltungs-management.de](mailto:feller@verwaltungs-management.de)  
[verwaltungs-management.de](http://verwaltungs-management.de)



### BAYERISCHES VETRAGS-NATURSCHUTZPROGRAMM WALD



Hrsg. Bay. Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz

Broschüre 40 Seiten, 2023

Unsere heimischen Wälder sind unverzichtbar für unser tägliches Leben: Sie liefern wertvolle Rohstoffe, dienen als unvergleichliches Naherholungsgebiet und sind gleichzeitig wertvoller Lebensraum für zahlreiche Tier-, Pflanzen- und Pilzarten. Ein Großteil der bayerischen Wälder ist in privatem oder körperschaftlichem Besitz. Gemeinsam mit Ihnen, den Waldbesitzerinnen und Waldbesitzern als Partner, können wir viel für den Schutz

unserer Heimat und den Erhalt der Artenvielfalt erreichen.

Das Vertragsnaturschutzprogramm Wald bietet eine Fülle an unterschiedlichen Maßnahmen für ein Mehr an Naturschutz in unseren Wäldern: Vom Erhalt eines einzelnen Biotopbaums bis zur Fortführung historischer Waldnutzungsformen wie Nieder- oder Mittelwald. Insbesondere der Erhalt von Totholz und Biotopbäumen, die für eine Vielzahl von Pilz-, Moos-, Insekten- und Flechtenarten die Lebensgrundlagen bilden, steht im Mittelpunkt der Förderung. Naturschutz- und Forstverwaltung begleiten und unterstützen Sie gemeinsam von der Antragstellung bis zur Auszahlung der Förderung. Mit dieser Broschüre laden wir Sie ein, Naturschutzmaßnahmen in die Bewirtschaftung und Pflege Ihres Waldes zu integrieren und bedanken uns für Ihr großes Engagement, die biologische Vielfalt im Wald zu erhöhen.

**Kostenfreier Download**  
[bestellen.bayern.de](http://bestellen.bayern.de)

# AKTUELLES AUS BRÜSSEL

THEMENÜBERSICHT 7. JULI – 15. SEPTEMBER 2023



EUROPABÜRO DER  
BAYERISCHEN KOMMUNEN  
Nicolas Lux, Marilena Leupold  
Rue Guimard 1  
1040 Bruxelles

Tel. +32 2 5490700  
Fax +32 2 5122451

info@ebbk.de  
www.ebbk.de



**DIE EINZELNEN AUSGABEN VON „BRÜSSEL AKTUELL“ KÖNNEN IM MITGLIEDERBEREICH DES INTERNETAUFTRITTS DES BAYERISCHEN GEMEINDETAGS ABGERUFEN WERDEN.**

„Brüssel Aktuell“ ist ein Gemeinschaftsprodukt der Bürogemeinschaft der Europabüros der bayerischen, baden-württembergischen und sächsischen Kommunen in Brüssel.

Foto: ©f9photos – elements.envato.com

## //// BRÜSSEL AKTUELL 14/2023

7. JULI – 15. SEPTEMBER 2023

### WETTBEWERB, WIRTSCHAFT UND FINANZEN

- Digitalisierung: Einigung bei der Verordnung zur Chipversorgung
- Datenverkehr: Neuer Angemessenheitsbeschluss zwischen USA und EU erlassen
- Wirtschaft: Sommerprognose weist auf geringere Wachstumsdynamik in der EU hin

### UMWELT, ENERGIE UND VERKEHR

- Erneuerbare Energien: Parlament verabschiedet Richtlinie (RED III)
- EU-Bodendeal: Richtlinie zur Bodenüberwachung und -resilienz
- Luftqualität: Parlament verabschiedet Position
- Trinkwasser: Bericht über Ausschluss aus der Konzessionsrichtlinie
- Wolf: Kommission startet Datenabfrage

### SOZIALES, BILDUNG UND KULTUR

- Migration: EU-Asylagentur veröffentlicht Berichte
- Menschen mit Behinderung: Europäischer Behindertenausweis und Parkausweis

### INSTITUTION, GRUNDSÄTZLICHES UND WEITERE EU-THEMEN

- Rede zur Lage der Union 2023: Fokus auf Grünem Deal, Wirtschaft und Migration
- EU-Kommission: Strategische Vorausschau 2023
- Rechtsstaatlichkeit: Vierter Bericht inkl. länderspezifischer Empfehlungen
- Berufsqualifikationen: Vertragsverletzungsverfahren gegen Deutschland
- Europäische Bürgerinitiative: Entschließung des Parlaments

### FÖRDERMÖGLICHKEITEN UND AUFRUFE

- EU-Förderungen: EU-Parlament veröffentlicht Leitfaden 2023
- EU-Städteagenda: Aufruf zu Zusammenarbeit bei Food und Cities of Equality
- Europäische Woche der Regionen und Städte: Anmeldungen sind ab jetzt möglich

# AKTUELLES AUS BRÜSSEL



## DIE EU-SEITEN

### /// UMWELT, ENERGIE UND VERKEHR

#### 1. ERNEUERBARE ENERGIEN: PARLAMENT VERABSCHIEDET RICHTLINIE (RED III)

Nach der erfolgten Einigung im Trilog zwischen EU-Parlament, Rat und EU-Kommission im März dieses Jahres hat am 12. September 2023 das Plenum in Straßburg die Erneuerbare-Energien-Richtlinie (RED III) mit großer Mehrheit von 470 zu 120 Stimmen bei 40 Enthaltungen förmlich angenommen. Darin wird der Anteil der erneuerbaren Energien am Endenergieverbrauch in der EU bis 2030 auf 42,5 % festgelegt. Die soll jedoch nur ein Mindestziel darstellen, da die Mitgliedstaaten einen Anteil von 45 % anstreben können (Art. 3 Abs. 1). Ferner soll die neue Gesetzgebung auch das Genehmigungsverfahren für neue Kraftwerke für erneuerbare Energien, wie z. B. Solar- und Windparks beschleunigen. (zuletzt Brüssel Aktuell 13/2023).

#### Die Rolle von Holz als erneuerbare Energieform

Aus kommunaler Sicht entwickelte sich im Verlauf des gesetzgeberischen Verfahrens die Rolle von Holz als erneuerbare und förderfähige Energieform zu einem Hauptanliegen. In der verabschiedeten Richtlinie findet sich, anders als im Zuge des Gesetzgebungsverfahrens noch stellenweise diskutiert wurde, kein Ansatz mehr, demnach Holz als erneuerbare Energieform (in

Schritten oder direkt in Gänze) nicht mehr anerkannt werden soll. Jedoch gelten Einschränkungen: Eine neu eingeführte Kaskadennutzung von Holz, die eine ressourceneffiziente Verwertungshierarchie umfasst, wird eingeführt (Art. 3 Abs. 3). Dieses Konzept wurde aber im Vergleich zu früheren Entwürfen von Kommission und Parlament flexibilisiert, um besser auf besondere (vorübergehende oder lokale) Gegebenheiten in den Mitgliedstaaten oder zu Wahrung der Energiesicherheit reagieren zu können (Abs. 3 a). Bei Abweichungen vom Kaskadenprinzip muss die Kommission unterrichtet werden (Abs. 3 b). Eine finanzielle Unterstützung für Energieerzeugung, die durch die Verwendung von Sägerundholz, Furnierundholz, Rundholz in Industriequalität sowie von Stümpfen und Wurzeln erzeugt wird, findet hingegen nicht statt (Abs. 3 c). Bis 2027 legt die Kommission einen Bericht über die Auswirkungen der Förderregelungen der Mitgliedstaaten für Biomasse, auch auf die biologische Vielfalt, das Klima und die Umwelt und mögliche Marktverzerrungen vor und bewertet die Möglichkeiten für weitere Einschränkungen der Förderregelungen für forstwirtschaftliche Biomasse (Abs. 3 d). Ferner finden sich Bestimmungen zum ausdrücklichen Schutz von Waldgebieten vor Biomasse-Entnahme, die einen ausgewiesenen, hohen Anteil an Artenvielfalt aufweisen (Art. 29 Abs. 3).

#### Bewertung

Es ist für die Kommunen, in ihrer Rolle u. a. bei der dezentralen Wärmewende mit lokalen und regionalen Wertschöpfungsketten, als Erfolg anzusehen, dass Holz als erneuerbarer Energieträger im Grundsatz weiter anerkannt bleibt. Dies ermöglicht eine bessere Planbarkeit und Verlässlichkeit für die Kommunen hinsichtlich bereits getätigter oder angedachter Investitionen im Bereich der Nutzung von erneuerbaren Energien. (NL)

#### 2. EU-BODENDEAL: RICHTLINIE ZUR BODENÜBERWACHUNG UND -RESILIENZ

Die EU-Kommission hat am 5. Juli 2023 ein Maßnahmenpaket vorgestellt, das die Bodengesundheit wiederherstellen und einen nachhaltigeren Umgang mit Bodenressourcen gewährleisten soll. Laut Darstellung der Kommission befänden sich aktuell 60 bis 70 % der Böden in der EU in einem kritischen Zustand. Zudem wird die Gesundheit der Böden durch den voranschreitenden Klimawandel in Form von Erosionen und intensiven Hitzeperioden zusätzlich belastet. Eine vorgeschlagene Richtlinie zur Bodenüberwachung soll nach Vorstellung der Kommission zur Naturschutzkomponente des Grünen Deals und zur Umsetzung der Klimaschutzpolitik beitragen und langfristig neue innovative Verfahren in der Landwirtschaft fördern und etablieren helfen. Im Rahmen der Bodenüberwachungsricht-

linie sollen in den Mitgliedstaaten Daten zur Bodengesundheit erhoben werden und in Zukunft den Landwirten zur Verfügung gestellt werden müssen. Die Datenerhebung sei demnach als erster Schritt zur Umsetzung des EU-Bodendeals unerlässlich, um auf dieser Grundlage einen sinnvollen Gesetzesvorschlag zum Schutz der Böden in der EU auf den Weg bringen zu können. Aus kommunaler Sicht wäre im beginnenden Gesetzgebungsprozess darauf zu achten, dass Bestimmungen zu Datenerhebungen mit bereits bestehenden nationalen Boden-Berichtspflichten bürokratiearm zu vereinbaren wären und keine zusätzlichen Belastungen für die öffentliche Verwaltung darstellen. Brüssel Aktuell wird über weitere Entwicklungen berichten. (Pr/NL)

#### 3. LUFTQUALITÄT: PARLAMENT VERABSCHIEDET POSITION

Das EU-Parlament hat am 13. September 2023 in Straßburg seine Position zur Überarbeitung der Richtlinie über Luftqualität und saubere Luft für Europa verabschiedet. Insgesamt haben sie damit die bestehende Richtlinie bei den Grenz- und Zielwerten bis 2035 verschärft (Anhang I, Abschnitt I, Abs. 1). Zwar nahmen die Abgeordneten die kommunale Forderung bezüglich der Berücksichtigung weiterer Politikfelder der EU auf, u. a. Klima-, Verkehr- und Energiepolitik, halten aber dennoch am Fokus von ambitionierten Grenz-

und Zielwerten vorwiegend fest (Art. 1, Abs. 3). Die Stärkung der Sammelklagemöglichkeit ist aus kommunaler Sicht sehr kritisch zu bewerten (Art. 28, Abs. 4 2 a (neu)). Die Europabüros der bayerischen, baden-württembergischen und sächsischen Kommunen haben sich mit ihrem Positionspapier in den Gesetzgebungsprozess eingebracht. Im nächsten Schritt, den Verhandlungen zwischen Parlament, Mitgliedstaaten im Rat und Kommission im Trilog, ist auf eine nachhaltige und kommunalfreundliche Überarbeitung der Richtlinie zu setzen. Denn eine gute Luftqualität in den Kommunen Europas ist eine gemeinsame Aufgabe der EU, der Mitgliedstaaten, der Regionen und Kommunen, die vorrangig bei den Emissionsquellen ansetzen muss. Erst anschließend ist die Überarbeitung der Luftqualitätsrichtlinie sinnvoll, wenn sie die Grenzen der kommunalen Einflussmöglichkeiten respektiert. Die bisherige europäische Diskussion bleibt hinter diesem Anspruch zurück. (PW)

### /// INSTITUTIONEN, GRUNDSÄTZLICHES UND WEITERE EU-THEMEN

#### REDE ZUR LAGE DER UNION 2023: FOKUS AUF GRÜNEM DEAL, WIRTSCHAFT UND MIGRATION

Am 13. September 2023 hielt EU-Kommissionspräsidentin Ursula von der Leyen ihre jährliche Rede zur Lage der

Union. Dies ist die letzte Rede vor der anstehenden Europawahl, in der neben der Bilanzierung des vergangenen Jahres insbesondere die Pläne und der Kurs für die Aufgaben und Herausforderungen des kommenden Jahres vorgestellt wurden. Die Schwerpunkte für 2024 liegen in den Bereichen Umweltschutz, Migration und Ankurbelung der Wirtschaft durch Entbürokratisierung. Zudem schlägt die Kommission einen strategischen Dialog mit der Landwirtschaft vor.

#### Hintergrund der Rede

„Europa stellt sich seinem historischen Auftrag“ lautete der Titel der vor dem Parlament vorgetragenen diesjährigen Rede zur Lage der Union. Zusammen mit der Strategischen Vorausschau (diese Ausgabe), dem Arbeitsprogramm der Kommission und den Politischen Leitlinien 2019 bis 2024 werden mit der Rede die Kommissionsvorhaben des kommenden Jahres verkündet. Daneben übersandte die Kommissionspräsidentin an die Präsidentin des Europäischen Parlaments und an den Ministerpräsidenten von Spanien, das aktuell den Vorsitz im Rat der EU innehat, eine Absichtserklärung mit einer Liste der für das kommende Jahr vorgesehenen Initiativen.

#### Green Deal: Europäisches Windkraftpaket

Zur Umsetzung des Grünen Deals in der Windindustrie wird die Kommission ein Paket für die Windkraft in Europa vorlegen, das eine Vereinfachung des Genehmigungsverfahrens

und den Ausbau des Zugangs zu Finanzmitteln und Kompetenzen vorzusehen. Neben den Klimazielen für 2040 werde zudem eine Initiative für einen resilienteren Wassersektor vorgestellt; Details zum Inhalt sind noch nicht bekannt. Die Kommission visiert des Weiteren einen strategischen Dialog zur Zukunft der Landwirtschaft in Europa an, um eine stetige Ernährungssicherheit mit dem Schutz der Natur in Einklang zu bringen.

#### Wirtschaft und Soziales

Die Wettbewerbsfähigkeit Europas solle im kommenden Jahr weiter gestärkt werden. Die Kommissionspräsidentin grenzte sich von „Chinas unfairen Handelspraktiken“ ab und werde möchte diesbezüglich eine Antisubventionsuntersuchung zu Elektrofahrzeugen aus China einleiten. Sie wolle jedoch weiterhin die Kommunikationskanäle zu China offenhalten. Um dem Fachkräftemangel entgegenzuwirken, werde die Kommission im nächsten Jahr gemeinsam mit der belgischen Ratspräsidentschaft einen Gipfel mit den Sozialpartnern einberufen. Zur Förderung kleiner und mittlerer Unternehmen (KMU) werde noch bis Ende dieses Jahres ein KMU-Beauftragter ernannt. Ein unabhängiger Ausschuss soll jeden neuen Rechtsakt einem Check-up zur Wettbewerbsfähigkeit unterziehen. Die Meldepflichten der KMU hinsichtlich Nachhaltigkeitsaspekten sollen auf europäischer Ebene um 25 % verringert werden, was zur Entbürokratisierung beitragen soll. Hierzu werde die Kommission im De-

zember 2023 die ersten Legislativvorschläge vorlegen. Bis Ende 2023 sollen Freihandelsabkommen mit Australien, Mexiko und der dem südamerikanischen Wirtschaftsorganisation Mercosur, abgeschlossen werden. Auch Abkommen mit Indien und Indonesien werden angestrebt.

#### Digitaltechnologie und Künstliche Intelligenz

Nach Ansicht der Kommission sei ein Gremium notwendig, das Daten über die Risiken und den Nutzen von künstlicher Intelligenz (KI) zur Verfügung stellt. Zudem werde sie eine neue Initiative vorschlagen, KI-Start-ups EU-Hochleistungscomputer zur Verfügung zu stellen. Außerdem seien globale Mindeststandards notwendig, um eine sichere und ethische Nutzung künstlicher Intelligenz zu gewährleisten.

#### Globales und Migration

Zur Stärkung der Partnerschaft mit Afrika werde ein neues Strategiekonzept entwickelt. Der zügige Beitritt zum Schengen-Raum von Bulgarien und Rumänien wird von der Kommissionspräsidentin unterstützt. Auch ist im kommenden Jahr eine internationale Konferenz zur Bekämpfung des Menschenhandels geplant. In Zusammenarbeit mit der Europäischen Hafenallianz solle ein Aktionsplan zur Bekämpfung des Drogenhandels erarbeitet werden. Zudem werde im nächsten Jahr verstärkt gegen die Schleusung von Geflüchteten vorgegangen. Im Hinblick auf den anhaltenden Angriffskrieg in der Ukraine spricht sich die Kommissi-

on für eine Verlängerung des vorübergehenden Schutzes für Geflüchtete aus. Für den Wiederaufbau der Ukraine sollen weitere 50 Mrd. € bewilligt werden. Die Zukunft der Ukraine liege in der EU. Die Kommission wolle künftig auch EU-Beitrittskandidaten bzgl. ihrer Rechtsstaatlichkeit evaluieren und in den Rechtsstaatlichkeitsbericht (diese Ausgabe) aufnehmen.

#### Fazit und kommunale Einschätzung

Aus kommunaler Sicht ist vor allem das Maßnahmenpaket zum Grünen Deal von Bedeutung. Im Rahmen der Untersuchung und geplanten Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit der EU könnte es im weiteren Verlauf zu einer neuerlichen Überarbeitung des Beihilferechts kommen. In Bezug auf eine mögliche Änderung des Beihilferechts ist darauf zu achten, dass die kommunale Dimension innerhalb des Wettbewerbsrahmens berücksichtigt wird. Hinsichtlich des geplanten Bürokratieabbaus bleibt abzuwarten, ob dieser tatsächlich mit einer geringeren Belastung im Allgemeinen und für die Kommunen im Besonderen einhergeht. Insbesondere wäre eine Deregulierung im Bereich des Windkraftbaus zu begrüßen. Aus kommunaler Sicht kann befürwortet werden, dass sich die Kommission weiter einer Verabschiedung des Gesetzespakets zu Asyl und Migration verpflichtet fühlt. Hier ist zügiges Handeln zur Entlastung der Kommunen durch die europäischen Gesetzgeber, Rat und Parlament, angezeigt. (Pr/LM)

Foto: ©nd3000 – elements.envato.com

# SEMINARANGEBOTE

## FÜR MITARBEITERINNEN UND MITARBEITER IN DEN KOMMUNALVERWALTUNGEN



Die Kommunalwerkstatt des Bayerischen Gemeindetags bietet u. a. untenstehende Veranstaltungen an, die sich speziell an Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Kommunalverwaltungen richten.

Weiterführende Informationen entnehmen Sie bitte der jeweiligen Beschreibung auf unserer Homepage [baygt-kommunal-gmbh.de/seminare/seminar-kalender](http://baygt-kommunal-gmbh.de/seminare/seminar-kalender). Dort können Sie sich online zu den jeweiligen Terminen anmelden. Im Anschluss an die Registrierung erhalten Sie eine Eingangsbestätigung. Ca. 5 Wochen vor Veranstaltungstermin erhalten Sie die Einladung zu der Veranstaltung per E-Mail.

Stornierungen sind schriftlich an [kommunalwerkstatt@bay-gemeindetag.de](mailto:kommunalwerkstatt@bay-gemeindetag.de) zu richten. Bei einer Stornierung bis 2 Wochen (bei mehrtägigen Veranstaltungen bis 4 Wochen) vor Veranstaltungsbeginn werden 20 % der

Teilnahmegebühr als Bearbeitungspauschale in Rechnung gestellt. Bei Abmeldungen zu einem späteren Zeitpunkt wird die gesamte Teilnahmegebühr fällig. Die Gründe für eine Abmeldung sind für diese Regelung unerheblich.

Änderungen im Programmablauf und bei den Referierenden müssen wir uns leider vorbehalten. Sollte die Veranstaltung abgesagt werden müssen, erhalten Sie selbstverständlich die Teilnahmegebühr zurück. Unsere vollständigen AGB finden Sie unter [www.baygt-kommunal-gmbh.de/agbteilnahmebedingungen/](http://www.baygt-kommunal-gmbh.de/agbteilnahmebedingungen/).

Für organisatorische Rückfragen steht Ihnen Frau Sarah Franz zur Verfügung  
Tel. 089/36 00 09-32  
[kommunalwerkstatt@bay-gemeindetag.de](mailto:kommunalwerkstatt@bay-gemeindetag.de)

Bei inhaltlichen Fragen zu den Veranstaltungen wenden Sie sich bitte direkt an das jeweilige Referat im Bayerischen Gemeindetag.



#### ALLGEMEINE INFORMATIONEN

(für eintägige Seminare, sofern nicht anders angegeben)

#### Seminarzeiten

Beginn: 9:30 Uhr  
Ende: 16:30 Uhr

#### Seminargebühren

245 € für Mitglieder  
370 € für alle Übrigen  
jeweils inkl. MwSt.

Die Seminargebühr beinhaltet umfangreiche Unterlagen sowie das Mittagessen, zwei Kaffeepausen und die Tagungsgetränke.

### /// VERGABEVERFAHREN FÜR ARCHITEKTEN- UND INGENIEURLEISTUNGEN AB ERREICHEN DER EU-SCHWELLENWERTE (MA 2348)

5. DEZEMBER 2023  
IN MÜNCHEN

Ort Novotel München Messe,  
Willy-Brandt-Platz 1, 81829 München

#### Seminarleitung

- Alke Fischer, Baurätin - Bayerisches Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr
- Kerstin Stuber, Direktorin Bayerischer Gemeindetag

Das Seminar richtet sich an Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter klassischer kommunaler Auftraggeber, welche sich mit der Vergabe von Planungsleistungen befassen, die den EU-Schwellenwert erreichen oder überschreiten. Besonderheiten bei Sektorenauftraggebern sind nicht Gegenstand des Seminars.

Insbesondere mit Änderung der Vergabeverordnung (VgV) im Sommer 2023, mit welcher die bisherigen Sonderregelungen für die Schätzung des Auftragswerts von Planungsleistungen gestrichen wurden, sind zahlreiche Fragestellungen aufgetaucht. Stichwort: „Addition von Planungsleistungen“.

Das Seminar ordnet die Oberschwellenvergaben von Kommunen in den allgemeinen rechtlichen Kontext ein, inkl.

einem kleinen Exkurs zu den Unterschwellenvergaben. Besonderer Wert wird auf Fragen zur Auftragswertschätzung und zu den zur Verfügung stehenden Verfahrensarten gelegt. Dabei werden anhand der Formblätter des Vergabehandbuchs für Freiberufliche Leistungen (VHF) des Freistaates Bayerns, die verschiedenen Vergabearten und deren Ablauf vorgestellt.

#### Seminarinhalte:

- Einführung in die allgemeinen rechtlichen Grundlagen für die Vergabe von Aufträgen im kommunalen Bereich
- Auftragswertschätzung/ EU-Schwellenwertberechnung
- Wahl des korrekten Vergabeverfahrens
- Verfahrensablauf insbesondere „Verhandlungsverfahren mit Teilnahmewettbewerb“ und „Offenes Verfahren“
- Formblätter für die Vergabe und Vertragsunterlagen am Beispiel des VHF (Vergabehandbuch für Freiberufliche Leistungen)
- Vergabenachprüfung

### /// NEUES UND ALTBEKANNTES AUS DEM KOMMUNALRECHT (MA 2350)

7. DEZEMBER 2023  
IN NÜRNBERG

Ort Novotel Nürnberg am Messezentrum,  
Münchener Str. 340, 90471 Nürnberg

#### Seminarleitung

- Dr. Andreas Gaß, Direktor Bayerischer Gemeindetag

Zum 1.1.2024 tritt das noch vor der Landtagswahl beschlossene Gesetzespaket zur Änderung des Kommunalwahlrechts und kommunalrechtlicher Vorschriften in Kraft. Damit werfen die allgemeinen Gemeinde- und Landkreiswahlen 2026 erstmals ihre Schatten voraus. Darüber hinaus rückt die gemeindegewirtschaftliche Betätigung im Bereich der Energieversorgung immer stärker in den Fokus. Im Seminar sollen die praxisrelevanten Änderungen der Bayerischen Gemeindeordnung beleuchtet, Hinweise zur Umsetzung der Regelungen und ein Ausblick auf die wesentlichen Änderungen im Kommunalwahlrecht gegeben werden.

Auch die Arbeit in den Stadt- und Gemeinderäten wird im Hinblick auf

die Kommunalwahlen zunehmend in eine neue Phase treten. Daher bietet es sich in diesem Zusammenhang an, die vorhandenen Kenntnisse zum Kommunalverfassungsrecht und zu den Geschäftsordnungen, dem alltäg-

lichen Handwerkszeug in den Gemeinden, zu vertiefen. Thema soll natürlich auch die neuere Rechtsprechung etwa zu Ausschussbesetzungen – immer wieder relevant bei Fraktionsaustritten und -übertritten – oder zum Öffentlichkeitsgrundsatz sein. Und bisweilen stellt sich vor Ort die grundsätzliche Frage, welche Aufgaben die „allzuständigen“ Gemeinden (noch) wahrnehmen können.

Das Seminar hat zum Ziel, neue Entwicklungen aufzuzeigen, Bekanntes aufzufrischen und Fragen aus dem Kreis der Teilnehmenden zum Kommunalverfassungsrecht zu erörtern.

#### Seminarinhalte

- Änderungen der Bayerischen Gemeindeordnung und des Kommunalwahlrechts, Umsetzungsfragen
- Wirtschaftliche Betätigung im Bereich der Energieversorgung
- Die kreisangehörigen Gemeinden, Märkte und Städte und ihre Aufgaben
- Aktuelle Rechtsprechung zum Kommunalrecht
- Fragen rund um die Geschäftsordnung

### /// NEUES AUS DEM TARIFRECHT (MA 2327)

12. DEZEMBER 2023  
IN NÜRNBERG

Ort Novotel Nürnberg am Messezentrum,  
Münchener Str. 340, 90471 Nürnberg

#### Seminarleitung

- Georg Große Verspohl, Direktor Bayerischer Gemeindetag
- Dr. Saskia Lehmann-Horn, Hauptgeschäftsführerin – KAV Bayern e.V.

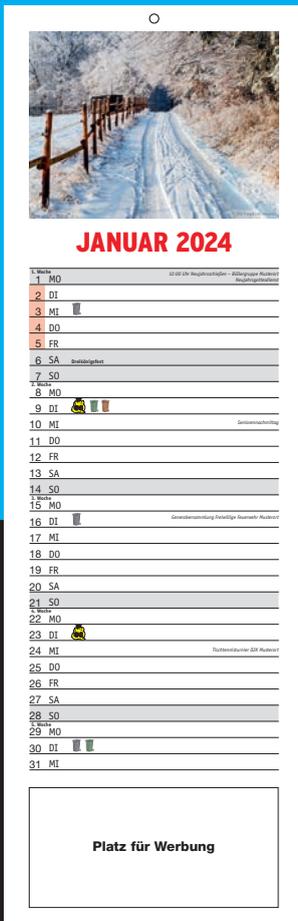
Das Seminar beschäftigt sich mit Fragen und Entwicklungen im Tarifrecht. Angesprochen werden allgemeine Themen wie Arbeitszeitregelungen sowie die korrekte Eingruppierung und Stufenzuordnung. Schwerpunktmäßig sollen daneben aktuelle Fragestellungen diskutiert werden, etwa die aktuellen Tarifabschlüsse, die Aufhebung des TV-FlexAZ und Maßnahmen zur Gewinnung und Bindung von Mitarbeitenden.

Im Rahmen des Seminars besteht für die Teilnehmenden die Möglichkeit, weitere Themenschwerpunkte aus dem Bereich des Arbeits- und Tarifrechts und parallele Fragestellungen aus dem Beamtenrecht anzusprechen.



ANZEIGE

# JAHRESKALENDER 2024 – INDIVIDUELL FÜR IHRE GEMEINDE



### Infoquelle und ideale Werbepattform für Ihre Gemeinde

Der farbige Jahreskalender rückt die Vielfalt Ihrer Gemeinde in den Fokus und kann durch Werbeanzeigen sogar vollständig finanziert werden.

### Ausführungsbeispiel

- im schlanken Hochformat 15 × 48 cm mit Aufhängeloch

### 1 Deckblatt

- individuell gestaltet nach Ihren Anforderungen und Wünschen

### 12 Monatsblätter

- mit Motiven aus Ihrer Gemeinde
- mit den Müllabfuhrterminen
- mit Veranstaltungsterminen Ihrer Gemeindevereine und Verbände
- auf jedem Blatt ist Platz für Werbeanzeigen zur Finanzierung

### 3 Infoblätter

- mit wichtigen Öffnungszeiten und Telefonnummern Ihrer Gemeinde
- mit Adressen der öffentlichen Einrichtungen im Gemeindebereich
- mit Adressen der örtlichen Vereine und Verbände
- mit Informationen zur Abfallwirtschaft
- mit Busfahrplänen etc.

### Druckpreis\* ca. per Stück

- 500 Stück 2,70€ + MwSt.
- 1.000 Stück 1,85€ + MwSt.
- 1.500 Stück 1,55€ + MwSt.
- 2.000 Stück 1,40€ + MwSt.
- 2.500 Stück 1,35€ + MwSt.

Gerne erstellen wir Ihnen  
Ihr individuelles Angebot.

\*Druckpreis zuzüglich Satzkosten: Sie liefern uns Ihre Gemeindedaten im Word- oder PDF-Format sowie Bilddaten und Werbeanzeigen, wir gestalten Ihren individuellen Jahreskalender.

**FORDERN SIE  
JETZT IHR  
KOSTENLOSES  
MUSTER AN**



Telefon 08709 92170 · info@schmerbeck-druck.de